

## Protokoll der 17. Sitzung

vom 4. Dezember 2006, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

*Vorsitz* Alfred Sieber

*Protokoll* Erna Frattini und Norbert Hauser

*Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Regierungsrat Heinz Albicker, Jürg Baumann, Urs Capaul, Martin Egger, Samuel Erb, Hans-Jürg Fehr, Christoph Hafner, Eduard Joos, Peter Käppler, Bernhard Müller, Stefan Oetterli.

*Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)*

Werner Bolli, Christian Schwyn.

*Traktanden:*

*Seite*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Vereinfachung der Entscheidverfahren und Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes vom 15. August 2006 (*Fortsetzung der Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung*). 745
2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Verfassung vom 4. Juli 2006 748

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 27. November 2006:

1. Motion Nr. 10/2006 von Susanne Günter sowie 26 Mitunterzeichnenden vom 27. November 2006 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Die Motion hat folgenden Wortlaut:  
„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum Beitritt des Kantons Schaffhausen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vorzulegen.“
2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Genehmigung der Konzessionen zur Abgabe elektrischer Energie an die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG vom 28. November 2006. Die Zusammensetzung der Kommission wird an der Sitzung vom 18. Dezember 2006 bekannt gegeben.
3. Kleine Anfrage Nr. 22/2006 von Charles Gysel betreffend Wärmeverbund Herrenacker.
4. Interpellation Nr. 6/2006 von Iren Eichenberger sowie 4 Mitunterzeichnenden vom 4. Dezember 2006 betreffend Kompetenzzentrum Geriatrie. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:  
„Im August 2005 hat die Regierung dem Kantonsrat eine Kreditvorlage zur Sanierung des Pflegezentrums unterbreitet, um diesen über 40-jährigen Bau zu renovieren und den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Angesichts des wachsenden Bedarfs an Plätzen für Demenz- und unheilbar Kranke sei die Geriatrieabteilung des Kantonsspitals (Pflegezentrum) für diese Aufgabe prädestiniert, schrieb die Regierung im Amtsblatt Nr. 34 vom 26. August 2005. Wenige Monate später hat sie das Projekt bekanntlich sistiert und eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, bis Ende 2006 eine neue Variante ‚Verlegung der geriatrischen Rehabilitation ins Kantonsspital‘ zu konkretisieren. Die Langzeitpflege sollte dabei am alten Standort bleiben. Von der neuen Variante verspricht sich die Regierung Synergien und Kosteneinsparungen bei den Investitionen. Die Altersrehabilitation würde gemäss neuer Variante aus dem heutigen Pflegezentrum ausgelagert, was einen gravierenden Einbruch in das über Jahre entwickelte, subtile Konzept des Geriatriezentrums bedeuten würde. In pionierhafter Weise haben nämlich im Pflegezentrum ärztliche, pflegerische und therapeutische Leitung zusam-

men mit der Verwaltung interdisziplinär ein ineinander greifendes Modell für Alterspflege und spezifische Altersrehabilitation entwickelt und gelebt. Dieser ganzheitliche Ansatz, der rasch flexible Interventionen aus beiden Bereichen zu Gunsten des einzelnen Patienten erlaubt, ist an gemeinsame Strukturen, eine einheitliche Führung, örtliche Nähe und intensive Zusammenarbeit von Arzt, Pflege und Therapie gebunden.

Diese heutige, qualitativ hochwertige Leistung des Kompetenzzentrums Geriatrie wäre durch die Ausgliederung der Rehabilitation gefährdet.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

1. Liegt der Bericht der gemischten Arbeitsgruppe inzwischen vor?
2. Was sagt er zu den oben aufgeführten qualitativen Aspekten des Pflege- und Rehabilitationskonzeptes im Geriatriezentrum?
3. Altersmedizin, Rehabilitation und Tages-/Nachtkliniken sowie Beratungsangebote für Spitexpatienten sind eine Wachstumsbranche mit grosser Bedeutung für den ‚zweitältesten‘ Kanton Schaffhausen und für die Geriatrieversorgung in den Gemeinden.
  - Ist es wirtschaftlich sinnvoll, ein vorhandenes und ausgewiesenes Kompetenzzentrum in diesem Bereich durch strukturelle Aufspaltung zu beschneiden?
  - Ist nicht vielmehr das Eindringen privater Anbieter in dieses Segment zu befürchten, die explizit die Gruppe der zahlungskräftigen Patienten abziehen?
4. Müssen die ‚Spitäler Schaffhausen‘ bei einer allfälligen Aufspaltung der Geriatrie auch einen weiteren Verlust von Kaderleuten und damit die Abwanderung von Kompetenz befürchten?
5. Wie wird das Kantonsparlament in die Entscheidung einbezogen?“

\*

### **Mitteilungen des Ratspräsidenten:**

Mit Schreiben vom 25. November 2006 teilt Rebecca Forster, Dörflingen, mit, dass sie die Wahl als Nachfolgerin von Karin Spörli annimmt.

Mit Schreiben vom 27. November 2006 teilt das Bundesgericht mit, dass Martin Ruch, Schaffhausen, eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Kantonsrat Schaffhausen eingereicht hat betreffend „Änderung des Dekretes über die Organisation des Steuerwesens beziehungsweise Neuor-

ganisation des Steuerwesens vom 13. November 2006 und dieses auf freiwilliger Basis der Volksabstimmung zu unterstellen.“

Mit Schreiben vom 29. November 2006 teilt Marcel Theiler, Neuhausen, mit, dass er die Wahl als Nachfolger von Peter Altenburger annimmt.

\*

## Zur Traktandenliste

**Charles Gysel** (SVP): Gestatten Sie mir eine Bemerkung zur Traktandenliste. Es sind 11 Geschäfte verhandlungsbereit.

An dritter Stelle der Traktandenliste steht eine Motion von Jeanette Storrer, FDP, die eine Anschub- beziehungsweise Impulsfinanzierung fordert. Es geht immerhin um 1 Mio. Franken. Die Motion von Christian Heydecker, ebenfalls FDP, fordert eine Schuldenbremse. Diese Motion ist später eingereicht worden und steht somit auf der Traktandenliste an zehnter Stelle.

Beide Motionen finde ich interessant: Zuerst will man Geld ausgeben und dann, wenn die eigenen Postulate und Anliegen erfüllt sind, will man eine Bremse einbauen. Ist das jetzt die Politik der Freisinnigen? Ich finde, wir sollten uns zuerst über die Bremse unterhalten und nachher über allfällige zusätzliche Ausgaben.

Gerne hätte ich den Antrag gestellt, die Motion von Christian Heydecker sei auf Platz 3 der Traktandenliste zu setzen. Ich vermute jedoch, dass dieser Antrag abgelehnt würde mit der Begründung, die Fraktionen hätten das Geschäft noch nicht vorbereitet.

Deshalb stelle ich den Antrag, die Motion von Jeanette Storrer sei mit der Interpellation von Markus Müller zu tauschen. Das heisst konkret: Die Interpellation von Markus Müller auf Platz 3 und die Motion von Jeanette Storrer auf Platz 6. Ich glaube nicht, dass wir dann Traktandum 6 noch behandeln werden.

Bei der Interpellation von Markus Müller handelt es sich ohnehin um ein „altes Geschäft“, datiert vom 11. November 2005. Da dieses Geschäft nun verhandlungsbereit ist, hat es nach meinem Empfinden ohnehin Vorrang.

Und dann füge ich noch eine Bitte an das Büro an: Setzen Sie auf der nächsten Traktandenliste die Motion Heydecker vor die Motion Storrer. Damit ersparen Sie sich an der nächsten Sitzung einen erneuten Antrag zur Traktandenliste. Ich bitte Sie also, meinem Antrag auf Abtausch der Traktanden 3 und 6 zuzustimmen.

**Kantonsratspräsident Alfred Sieber (SVP):** Die Motion von Jeanette Storrer ist auf Platz 3 gesetzt worden, weil Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel an der nächsten Sitzung nicht teilnehmen kann.

**Markus Müller (SVP):** Wenn die Motion von Jeanette Storrer aus diesem Grund nach hinten geschoben wurde, könnte sie ohne grossen Verlust nochmals nach hinten geschoben werden. Es herrscht eine ziemliche Zwängerei mit den Vorstössen. Es wäre an der Zeit, dass sich die massgeblichen Fraktionen einmal darüber unterhielten. Unterliegt die eine Partei mit einer Motion, kommt die andere mit einem Vorstoss zum gleichen Thema daher. So wechseln sich FDP und SP ab. Ich unterstütze im Übrigen den Antrag von Charles Gysel.

**Christian Heydecker (FDP):** Ich bitte Sie, bei der Traktandenliste zu bleiben. Es geht doch darum, dass die Motion von Jeanette Storrer auch einen inneren Zusammenhang mit dem Postulat von Ruth Peyer hat. Diese beiden Vorstösse müssen doch miteinander behandelt werden. Es ist wirklich ein Witz, wenn nun mit meinem eigenen Vorstoss ein Zusammenhang konstruiert wird. Charles Gysel, wollen Sie, falls die Schuldenbremse angenommen wird, der FDP verbieten, in den nächsten 30 Jahren irgendwelche Vorstösse zu machen, die allenfalls etwas Geld kosten? Völlig absurd ist das.

### **Abstimmung**

**Mit 44 : 22 wird der Antrag von Charles Gysel abgewiesen. Die Traktandenliste bleibt somit unverändert.**

\*

- 1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Vereinfachung der Entscheidverfahren und Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes vom 15. August 2006 (Fortsetzung der Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung)**

Grundlagen:           Amtsdruckschrift 06-80  
                              Amtsdruckschrift 06-98 (Kommissionsvorlage)

### **Fortsetzung der Eintretensdebatte**

Die Grundlage für die Diskussion bilden Anhang 1 von Amtsdruckschrift 06-80 und die Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 06-98.

**Stephan Rawyler (FDP):** Die FDP-CVP-Fraktion tritt auf dieses Geschäft ein und stimmt ihm mit grosser Mehrheit auch zu. Die Gesetzesmaschinerie dreht sich im Bund und auch im Kanton immer schneller, wobei sich die Gesetze und die Verordnungen durch eine sich ständig erhöhende Kompliziertheit auszeichnen, was die Anwendung juristischer Kenntnisse bei allen Richterinnen und Richtern je länger, je mehr erforderlich macht. Bereits vor einigen Jahren hat das Kantonsparlament daraus die Konsequenz gezogen und nur noch ausgebildete Juristinnen und Juristen ans Obergericht unseres Kantons gewählt. Aber auch beim Kantonsgericht als erster Instanz zeichnet sich ab, dass Nichtjuristen gegenüber ihren juristisch ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen, aber auch gegenüber den stets über ein juristisches Studium verfügenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ins Hintertreffen geraten. Es ist daher zu begrüssen, dass das Kantonsgericht die Initiative ergriffen hat, um eine Anpassung der Zivil- und der Strafprozessordnung einzuleiten, welche dazu führt, dass die Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter nach der Pensionierung des verdienten Kantonsrichters Peter Sieber gesenkt werden kann. Erfreulich ist, dass die vorgeschlagene Massnahme trotz der Neueinstufung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Ergebnis zu einer Kostensenkung von immerhin Fr. 51'000.- pro Jahr führt.

Die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Einzelrichter begrüessen wir grossmehrheitlich. Es ist nicht nachzuweisen, dass erstinstanzliche Urteile, welche von einer Richterin oder einem Richter gefällt werden, schlechter sind oder von den Parteien weniger gut akzeptiert werden als solche, die von einem Richterkollegium beschlossen werden. Entscheidend ist nämlich nicht die Anzahl der beteiligten Richterinnen und Richter, sondern ob sich die urteilende Richterin beziehungsweise der urteilende Richter in hinreichendem Mass mit dem konkreten Fall beschäftigt, die von den Parteien eingebrachten Argumente und Beweise geprüft sowie die massgebliche Literatur und Rechtspraxis studiert hat. Es ist nicht sinnvoll, strittige Verfahren an ein Richterkollegium zu überweisen, nicht strittige dagegen bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter zu belassen. Die vorgeschlagene Lösung hat sich im Übrigen im Kanton Zürich bestens bewährt und entspricht auch der kommenden Bundeszivilprozessordnung.

Eine Minderheit der FDP-CVP-Fraktion ist demgegenüber der Ansicht, dass strittige Scheidungen und insbesondere die damit häufig zusammenhängende Frage der Kinderzuteilung ein derart wichtiger Lebensabschnitt seien, dass dafür zwingend ein Richterkollegium vorzusehen sei. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die wesentlichen Weichenstellungen bei Scheidungen regelmässig bereits beim Eheschutzrichter getroffen werden, der stets eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter ist. Dies

ist eine – vom Bundesgesetzgeber wohl kaum beabsichtigte – Folge des aktuellen Familienrechts. Ungenügend ist dabei im Kanton Schaffhausen der Rechtsschutz im Eheschutzverfahren, der dringend verbessert werden muss, wozu auch bereits eine Vorlage in Beratung ist. Die vorgeschlagene Ausweitung der Kompetenzen der Einzelrichter beseitigt die juristisch unbegründete Aufspaltung der Scheidungsverfahren nach der Anhörung der Parteien in strittige und nicht strittige Scheidungen. Völlig unbestritten ist dagegen in der FDP-CVP-Fraktion die Änderung der Art. 124a Ziff. 3 und 281 ZPO sowie der Strafprozessordnung. Bei dieser muss allerdings in der Kommission geprüft werden, wie die Zuständigkeit möglichst klar umschrieben werden kann.

**Regierungsrat Erhard Meister:** Ich bedanke mich bei den Fraktionen herzlich für die gute Aufnahme der Vorlage.

Weitere Wortmeldungen zum Eintreten erfolgen nicht. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt worden. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

#### **Art. 241 Abs. 1**

**Markus Müller** (SVP), Präsident der Justizkommission: Die Verwaltung hat festgestellt, dass hier etwas vergessen wurde, und zwar handelt es sich dabei um die Busse. Es gebe nämlich ganz spezielle Fälle, bei denen eine Busse verhängt werde. Der Text soll neu nun folgendermassen lauten: „... wenn sie auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine strafbare Handlung für eindeutig gegeben erachtet und eine Busse, eine Freiheitsstrafe [...] in Frage steht.“

Dem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

#### **Art. 20 Abs. 2 lit. b StPO**

**Markus Müller** (SVP), Präsident der Justizkommission: Auch hier ist die Busse einzufügen. Der Text lautet dann: „... wenn nach den Umständen eine Busse, eine Freiheitsstrafe [...] in Frage steht.“

In der Kommission werden wir zudem Art. 235 der Strafprozessordnung zuhanden der zweiten Lesung aufnehmen und beraten, in dem ebenfalls die Busse eingefügt werden muss. Materiell ändert sich nichts.

Der Rat nimmt auch davon Kenntnis.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft geht somit zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Justizkommission zurück.

Das Dekret über die Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts gemäss Anhang 2 der Vorlage wird im Anschluss an die zweite Lesung des Gesetzes über die Vereinfachung der Entscheidungsverfahren vor Kantonsgericht beraten.

\*

## **2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Verfassung vom 4. Juli 2006**

Grundlagen:    Amtsdruckschrift 06-68  
                  Amtsdruckschrift 06-107 (Kommissionsvorlage)

### **Eintretensdebatte**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Die von Ihnen gewählte Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (Amtsdruckschrift 06-68) an vier Sitzungen ausführlich und ausgiebig beraten. Das Resultat der gefassten Beschlüsse ist im Bericht und Antrag der Spezialkommission (Amtsdruckschrift 06-107) festgehalten. Diese Vorlage ist heute auch Gegenstand der Beratungen im Kantonsrat. Beim Rechtssetzungsprogramm 2 handelt es sich um die letzte Anpassung der Gesetzgebung an die neue Kantonsverfassung. Dieses Kapitel dürfte somit nach unseren Beratungen abgeschlossen sein. Eigentlich wäre die Vorlage nur eine technische Anpassungsvorlage gewesen. Die Regierung hat allerdings in die Revision der Gesetze zusätzliche Punkte aufgenommen – aus verständlichen Gründen –, die mit der Anpassung an die Verfassung nichts zu tun haben. Dies wiederum veranlasste dann Mitglieder der Spezialkommission, ebenfalls zusätzliche Revisionsvorschläge zu machen. Und obwohl in der Vorlage des Regierungsrates nicht vorgesehen, wurde im Laufe der Beratungen von der Regierung beim Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (USG) etwas überraschend ein Artikel über die Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung nachgeschoben. Die Kommission hat, wenn auch nicht mit grosser Begeisterung, das Anliegen der Regierung aufgenommen und den Artikel beraten. Ich gehe davon aus, dass auch hier im Rat darüber diskutiert werden wird. Bei der Behandlung des Einführungsgesetzes zum USG werde ich noch darauf eingehen.

Auch auf Artikel 158b der Zivilprozessordnung (ZPO) – hier geht es um die Frage, ob Liegenschaftsverwalter den Vermieter nicht mehr „in der Regel“, sondern nur noch „ausnahmsweise auf Gesuch hin“ vertreten können – werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Art. 354 Ziff. 5 lit. d der Zivilprozessordnung wurde ebenfalls lebhaft diskutiert. Die Frage, ob gegen Entscheide des Eheschutzrichters ein Rekurs möglich sein soll oder ob diese lediglich mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, blieb umstritten. Die Kommission entschied sich für den Rekurs, wenn auch knapp. Auch darüber wird sicher nochmals debattiert. In der Detailberatung komme ich ebenfalls darauf zurück.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Anpassung der Gesetzgebung an die Verfassung muss nachvollzogen werden. Und es waren im Wesentlichen, wie schon gesagt, Punkte, die mit dem Nachvollzug der neuen Verfassung nichts zu tun haben, welche zu grossen Diskussionen in der Kommission Anlass gaben. Die Verabschiedung der einzelnen Gesetze erfolgte mit unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen. Die Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen 1 bis 10 beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

**Jeanette Storrer (FDP):** Ich gebe Ihnen die Fraktionserklärung der FDP-CVP-Fraktion zum vorliegenden Geschäft bekannt. Es ist und war in der Kommissionsarbeit nicht leicht, über das „Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung“ den Überblick zu bewahren. Erstens sind mit Blick auf die Anpassung an die neue Kantonsverfassung naturgemäss viele verschiedene Rechtsgrundlagen – gleichsam querbeet durch das ganze Schaffhauser Rechtsbuch – tangiert. Zweitens handelt es sich auch deswegen um eine Art Sammelsurium, weil die bedeutendsten, interessantesten und wichtigsten Änderungen bereits 2004 im Anpassungsprogramm 1 vorgenommen wurden. Hinzu kommt drittens, dass diese Vorlage dazu benutzt wurde, aus anderen Gründen zahlreiche, in der Regel kleinere Anpassungen und Entrümpelungen vorzunehmen, da sich die Gelegenheit dazu gerade bot. Viertens wurden in die Vorlage die notwendigen Anpassungen an das auf den 1. Januar 2007 in Kraft tretende Bundesgerichtsgesetz integriert.

Völlig unproblematisch und notwendig ist die Hebung der Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe: Gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung sind die Rechtspflegebehörden durch Gesetz einzurichten. Die nähere Organisation und das so genannte Kanzleiwesen können auf Verordnungsstufe verbleiben. Da es sich bei den genannten Stellen um Rechtspflege- und nicht um Verwaltungsbehörden handelt, wird vorgeschlagen,

die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen in die Zivilprozessordnung zu integrieren.

Mehr Entrümpelung als Anpassung bringt es, wenn künftig auf ein Einführungsdekret zum Obligationenrecht verzichtet wird und dessen Bestimmungen ins Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch übernommen werden.

Vorgelegt werden dem Kantonsrat mit diesem Geschäft diverse Änderungen des Gemeindegesetzes. Dabei handelt es sich um Anpassungen an die neu geschaffenen Bestimmungen über die Gemeinden in der Kantonsverfassung, so wurde die Bezeichnung „Gemeindeverband“ wieder in „Zweckverband“ geändert und so wird die gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung verbesserte demokratische Mitwirkung in den Zweckverbänden auf Gesetzesebene präzisiert, was zweifellos richtig und wichtig ist.

Daneben finden sich jedoch auch Anpassungen des Gemeindegesetzes an Vorschläge der Arbeitsgruppe Gemeinden – Sitzansprüche bei einem Zusammenschluss von Gemeinden, obligatorische Urnenabstimmung bei Zusammenschlüssen oder Aufteilungen von Gemeinden – sowie neue Vorschriften bezüglich der Spezialfinanzierung von gewissen Betriebszweigen sowie der Zweckbindung von Mitteln für Fonds: ausserordentliche Einnahmen sollen einem bestimmten Zweck zugeführt werden können. Die Regelung dieser Sachverhalte entspricht einem Bedürfnis der Gemeinden.

Beantragt wird dem Kantonsrat auch eine Änderung des Haftungsgesetzes, die ihren Ursprung in Art. 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung – Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Private – hat. Hier soll gleich wie im Kanton Zürich der Staat haften, wenn ein Privater mangels Verschuldens nicht schadenersatzpflichtig ist. Dem Staat steht wiederum das Rückgriffsrecht auf den Privaten zu. Das erscheint mir auch als folgerichtig.

Gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung sind die wichtigsten Bestimmungen zu Organisation und Zuständigkeit in Gesetzesform zu kleiden. Mit Blick darauf wird vorgeschlagen, die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der zahlreichen im Umweltschutzbereich bestehenden kantonalen Verordnungen in einem Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz zusammenzuführen. Das ist eine richtige und wichtige Neuerung, die den Überblick in dieser Materie erleichtert. Konkretisierungen erfolgen weiterhin auf Verordnungsstufe, an der bisherigen Zuständigkeit und an den Aufgaben ändert sich dadurch grundsätzlich nichts. Das Gesetz ermöglicht jedoch auch ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt. Auf Art. 19 „Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung“ werden wir in der Detailberatung mit Sicherheit noch zu sprechen kommen. Hier kann man sich mit Fug und Recht fragen, ob das in Zusammenarbeit mit andern Kantonen ausgearbeitete Massnahmenkonzept

bei ausserordentlich hoher Luftbelastung durch zuviel Feinstaub so schnell gesetzlich verankert gehört oder ob man sich hier nicht mit der polizeilichen Generalklausel – die Regierung kann gestützt auf diese vorübergehend Massnahmen zur Abwehr einer besonderen Gefahrensituation ergreifen – hätte behelfen sollen. Von unserer Fraktion wird ein Antrag auf Streichung von Abs. 2 gestellt werden. Gerade dieses Wochenende war zu vernehmen, wie andere Kantone mit diesen Massnahmen gesetzgeberisch umgehen wollen.

Zudem erfordert die in Art. 17 Abs. 1 der Kantonsverfassung gewährte Rechtsweggarantie bei Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Beurteilung, das heisst, eine rein verwaltungsinterne Beurteilung darf nicht als endgültig oder abschliessend bezeichnet werden. Da verfahrensleitende Entscheide betreffend Ausstand und Zuständigkeit mit einem Rechtsmittel beim Bundesgericht angefochten werden können, ist es auch mit Blick darauf erforderlich, dass diese vorab an ein kantonales Gericht weitergezogen werden können. Diesbezüglich sieht die Vorlage die nötigen Anpassungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, der Zivilprozessordnung sowie der Strafprozessordnung vor.

„Nur“ Anpassungen an das im Januar 2007 in Kraft tretende Bundesgerichtsgesetz sind die folgenden:

1. Schaffung einer Rechtsgrundlage in den entsprechenden Verfahrensgesetzen für die Einführung des elektronischen Verkehrs zwischen Rechtsuchenden und Gerichten. Die entsprechenden Konkretisierungen erfolgen auf Verordnungsebene durch den Regierungsrat „im Einvernehmen“ mit dem Obergericht. Es wird noch viel zu tun sein, bis das einmal funktioniert.

2. Anpassung der so genannten Kognition des Obergerichts an jene des Bundesgerichts, das künftig bei der zivil- und strafrechtlichen Beschwerde mit voller Rechtskontrolle entscheidet. Der Bundesgesetzgeber verlangt, dass, wo künftig der Rechtsweg ans Bundesgericht offen steht, im vorgängigen kantonalen Verfahren mindestens mit gleicher Kognition – das heisst mit gleich scharfer Brille – geurteilt worden ist. Hier wollte die Vorlage nur eine minimale Anpassung der Zivilprozessordnung vornehmen, indem das ausserordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Behebung des Mangels um einen Nichtigkeitsgrund hätte erweitert werden sollen.

3. In der Kommission hat Jürg Tanner den Antrag gestellt, anstelle dessen sei wenigstens für den wahrscheinlich häufigsten Anwendungsfall, die so genannte eheschutzrichterliche Verfügung, der Mangel durch die Wiedereinführung eines vollständigen Rechtsmittels mit umfassenden Rügemöglichkeiten zu beheben. Diesem Antrag ist die Kommission schliesslich gefolgt. Angesichts der kurzen Übergangsphase bis zum In-

krafttreten einer eidgenössischen Zivilprozessordnung kann die Mehrheit der FDP-CVP-Fraktion mit dieser Lösung durchaus leben.

**Andreas Gnädinger (JSVP):** Ich kann Ihnen die Meinung der SVP-Fraktion zum Eintreten bekannt geben. Diese wird auf die Vorlage eintreten und in der Detailberatung zum einen oder anderen Artikel noch das Wort verlangen beziehungsweise Anträge stellen.

Besonders hervorzuheben ist die Anpassung des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EG USG). Art. 19 dieses Gesetzes gab schon in der Kommission viel zu reden. Die Mitglieder unserer Fraktion stellten bereits dort den Antrag, der Artikel sei zu streichen. Der Antrag fand zu unserer Überraschung aber keine Mehrheit. Ein weiterer Antrag der SVP-Fraktion, wenigstens den zweiten Absatz des Artikels zu streichen – ein Kompromissvorschlag –, fand ebenfalls keine Mehrheit. Zumindest ein Teil der FDP-CVP-Fraktion war damals sowohl gegen die komplette Streichung des Artikels als auch gegen eine Streichung des zweiten Absatzes. Dies erstaunte uns aus mehreren Gründen, auf die wir in der Detailberatung zurückkommen werden.

Seitdem wurden wir von verschiedenen Seiten auf den strittigen Artikel angesprochen. Die Regelungen von Art. 19 EG USG bewegen offensichtlich breite Bevölkerungskreise, zu Recht. Sowohl die Wirtschaft als auch Privatpersonen sind verunsichert. Die Rückmeldungen haben uns aber auch gezeigt, dass sich die SVP-Fraktion auch hier auf dem richtigen Weg befindet, indem sie Schnellschüsse – in den Kommissionen und im Rat – zu bekämpfen weiss.

Unsere Fraktion ist jedenfalls gespannt, ob sich eine Ratsmehrheit – dann wohl mit der FDP-CVP-Fraktion – doch noch eines Besseren belehren lässt und die richtige Richtung – nämlich die unsrige – einschlagen wird. Wir werden uns mit allen Mitteln dafür einsetzen und hoffen natürlich auch auf die Unterstützung des Rates.

**Jürg Tanner (SP):** Ich gebe Ihnen die Meinung der SP-AL-Fraktion bekannt. Wir werden auf alle Vorlagen eintreten. Das Wichtigste haben wir bereits gehört. Ich möchte nun noch drei Punkte kurz herausgreifen.

Das Haftungsgesetz kann durchaus Nachteile für die Privaten haben, wenn staatliche Aufgaben outgesourced werden. Dieses Problem konnten wir nicht vollständig lösen. Es kann nämlich unter Umständen erst sehr spät feststehen, wer überhaupt haftet, und zu diesem Zeitpunkt kann bereits die Verjährung eingetreten sein. Ich möchte Sie nun nicht mit diesen komplexen haftungstechnischen Fragen bombardieren, halte aber pro memoria der rechten Ratsseite fest: Das hat unter Umständen Nachteile für den Bürger.

Zur Zivilprozessordnung kann ich sagen, dass ich in der Kommission drei Rückkommensanträge gegen die Einführung des Rekursrechts bei Eheschutzverfahren überstanden habe. Ich werde mich in der Detailberatung näher dazu äussern sowie einen bereits angekündigten Antrag zum Schlichtungsverfahren stellen.

Das Umweltschutzgesetz gab viel zu reden. Meiner Ansicht nach war aber auch hier nichts wirklich Überraschendes zu vernehmen. Es ist ja bei allen Umweltproblemen so, dass die Bürgerlichen am liebsten nichts unternehmen. Man wartet mal, man macht Versprechungen, man würde ja gern. Aber wenn man einmal handeln müsste, haben alle Angst. Dann soll möglichst nichts unternommen werden, obwohl die Dreckschleudern nach wie vor laufen. Diese Debatte kontrastiert doch ziemlich extrem mit dem, was wir von einer Mehrheit der Bürgerlichen anlässlich der Rauchergeschichte hörten. Ich werde aufmerksam beobachten, wer heute beim Feinstaub – das ist das Gleiche wie der Qualm – anders argumentiert als beim letzten Mal. Ich sage Ihnen schon jetzt: Hören Sie auf, immer auf den Minderheiten herumzutrampen. Unternehmen Sie als Hauptverursacher dieser Probleme etwas und schwatzen Sie nicht immer nur davon!

**René Schmidt** (ÖBS): Ich gebe Ihnen die Meinung der ÖBS-EVP-Fraktion zu diesem Rechtssetzungsprogramm 2 bekannt. Wir danken dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Departement des Innern für die Erstellung der Vorlagen an den Kantonsrat und dem Kommissionspräsidenten Charles Gysel für seine zielstrebige Sitzungsleitung.

Die Rechtssetzung ist formell und materiell in vielen Bereichen Bundes Sache, doch der Vollzug erfolgt zu über 90 Prozent in den Kantonen. Deshalb ist es wichtig, den engen Kontakt mit den Praktikern in den Kantonen zu suchen und zu intensivieren. Nur so erfährt man, wo sich ein Gesetz als mangelhaft herausstellen könnte. Ein schönes Gesetz, das nicht praktikabel ist, führt zu schlechteren Resultaten als eine Regelung, die gewisse Lücken hat.

Die Kommission war aus allen Bereichen breit zusammengesetzt. Das ist gerade bei Gesetzesvorlagen sehr wichtig. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel beim Thema Gemeindegesezt dank einer ausreichenden Ausstattung mit erfahrenen Gemeindepräsidenten das Thema Zweckverbände kompetent und ausgewogen behandelt werden konnte. Die juristische Besetzung der Kommission wiederum nahm sich besonders intensiv der Eheschutzmassnahmen der Zivilprozessordnung an und legte Für und Wider von Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde dar, die ich mangels eigener Erfahrung nur gefühlsmässig mitverfolgen konnte.

Die Vertretung unserer Fraktion in der Kommission bearbeitete naturgemäss das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz mit besonderer

Intensität. Das Wohlbefinden der Menschen hängt wesentlich von Umwelteinflüssen ab. Das Vermindern jener Einflüsse, die das Wohlbefinden beeinträchtigen, ist die vornehmliche Aufgabe des Umweltschutzes und eine dauernde Herausforderung. Die Umweltpolitik im Kanton und diejenige auf Bundesebene sind nicht immer kongruent. Das Einführungs-gesetz zum Umweltschutzgesetz stellt in erster Linie den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz sicher und ermöglicht kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt. Es waren einige Ergänzungen in der Vorlage nötig, damit die Ausführung praxisbezogener gemacht werden konnte.

Der Zustand der Luft ist schlechter als derjenige der Gewässer, wie die häufigen Überschreitungen der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte belegen. Im letzten Winter führten stabile Inversionslagen zu so hohen Feinstaubkonzentrationen, dass elf Kantone notfallmässig Tempo 80 auf den Autobahnen verordneten. Eine Hauruckübung: Der Wintersmog hatte die Kantone unvorbereitet getroffen, und bis sie sich zum Handeln entschlossen hatten, war der Smog beinahe schon wieder vorbei. Das sollte sich nicht wiederholen. Im September beschlossen die kantonalen Umweltdirektoren ein Notkonzept, das immer dann zum Tragen kommen soll, wenn die Feinstaubbelastungen übermässig ansteigen.

Es ist klar, dass sich das Problem des Wintersmogs mit sehr hoher Feinstaubbelastung nicht mit temporären Massnahmen lösen lässt. Ein Bundeskonzept ist dringlich. Es braucht einen Aktionsplan gegen Feinstaub. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) deklariert die Feinstaubpartikel als das grösste Gesundheitsproblem – man kann diese Tatsache nicht wegschieben – und verlangt Sofortmassnahmen, beispielsweise die von den Grünen geforderte Partikelfilterpflicht bei Neuwagen.

Im vorliegenden EG USG wurde ein mit anderen Kantonen koordiniertes dreistufiges Notfallkonzept rechtlich verankert und in Art. 19 wurden Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung eingefügt. Die Hauptquelle von Feinstaub sind Dieselmotoren ohne Partikelfilter. Die konkrete Durchsetzung des Verbots von Dieselmotoren ohne Partikelfilter könnte bedeuten, dass praktisch alle Traktoren der Landwirte, viele Dieselfahrzeuge der Kommunen und der Grossverteiler stillgelegt oder umgerüstet werden müssten. Viele dieser Fahrzeuge haben Dieselmotoren ohne Partikelfilter. Eine Umrüstung ist mit hohen Investitionen verbunden und die Umrüsttechnik noch nicht ausgereift. Wir verstehen deshalb hier den Bedarf an Übergangsregelungen, damit in der Landwirtschaft nicht plötzlich alle Räder stillstehen.

Knapp verworfen in der Kommission wurde unser Vorschlag, einen Artikel zum Schutz vor Lichtsmog einzuführen. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Der Lichtsmog wird je länger, je mehr nicht nur zu einer Belästigung, sondern zu einem ernsthaften Umweltproblem und

führt zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens. Viele Menschen leiden an den Folgen störender Lichtimmissionen und reagieren zunehmend gestresst. Nachgewiesen sind insbesondere negative Wirkungen auf das vegetative Nervensystem. Wir wollen unter VI. „Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen“ auf das Thema zurückkommen.

Die ÖBS-EVP-Fraktion wird auf das Rechtssetzungsprogramm 2 eintreten.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz hat nun verschiedentlich zu reden gegeben. Laut Charles Gysel ist dieser Artikel völlig überraschend neu dazugekommen. Die Überraschung beruht darauf, dass die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren dieses Konzept verabschiedeten, nachdem die Kommission mit ihren Beratungen bereits begonnen hatte. Deshalb war es sinnvoll – wenn wir schon dabei sind, dieses Gesetz zu schaffen –, Art. 19 aufzunehmen.

Ich appelliere an Sie: Feinstaub ruft, wie Sie gehört haben, in der Bevölkerung gesundheitliche Schäden hervor. Sie alle hier im Rat sind in der Pflicht, der Gesundheit unserer Kantonsbevölkerung Sorge zu tragen. Der Feinstaub sollte parteienübergreifend als Problem anerkannt werden. Ich bitte Sie, diese gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit wir in Notfällen – wohlgemerkt: in Notfällen und nicht dann, wenn wir gerade Lust dazu haben – vorübergehend entsprechende Massnahmen ergreifen können. Der Bund hat ein Konzept für solche Massnahmen verabschiedet. Wenn diese greifen, können wir auf Notfallmassnahmen verzichten. Vorerst aber sind wir darauf angewiesen, dass wir zusammen mit anderen Kantonen in der Ostschweiz Massnahmen einleiten können. Das ist nicht zuletzt auch zu Ihrem Wohl.

Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt worden. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

Die Grundlage für die Diskussion bilden die Anhänge 1 bis 10 der Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 06-107.

### **Anhang 1: Gemeindegesetz**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Mit der Revision der Kantonsverfassung sind die Bestimmungen über die Gemeinden neu

gefasst worden. Die Änderungen bezogen sich nebst anderem auch auf die demokratische Mitwirkung in den Zweckverbänden. In Art. 26 Abs. 1 lit. k wurde lediglich aus dem „Gemeindeverband“ ein „Zweckverband“. Das gilt auch für Art. 79 Abs. 2. Unter II. sind der Vollständigkeit halber weitere Gesetze in die Revision aufgenommen worden, wobei in diesen nur der „Gemeindeverband“ durch den „Zweckverband“ ersetzt wird. Es handelt sich also nicht um materielle Änderungen. Die Kommission hat die Vorlage einstimmig zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

### **Anhang 2: Wahlgesetz**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Hier erfolgt in den entsprechenden Artikeln eine Anpassung an die Verfassung. Bisher war im Gesetz festgehalten, dass die aufgeführten Instanzen „endgültig“ entscheiden. Das trifft gemäss Verfassung so nicht zu, sodass in allen drei aufgeführten Artikeln das Wort „endgültig“ gestrichen werden kann. Die Kommission hat die Vorlage ohne Gegenstimme akzeptiert.

### **Anhang 3: Haftungsgesetz**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Die Vorlage wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Genau geprüft wurde insbesondere Art. 2a, nämlich die Haftungsfrage. Das Haftungsgesetz findet grundsätzlich keine Anwendung auf Privatpersonen. Ausnahmsweise haftet der Staat jedoch, wenn Privatpersonen öffentliche Aufgaben erfüllen und eine daraus entstehende Schadenersatzforderung nicht decken können. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht auf die Privatpersonen zu. Die Kommission hat das Haftungsgesetz einstimmig verabschiedet.

### **Anhang 4: Verwaltungsrechtspflegegesetz**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Hier präzisiert die Kommission lediglich Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> in dem Sinne, dass es sich um andere Zwischenentscheide handelt. Auch dieses Gesetz wurde von der Kommission einstimmig verabschiedet.

### **Anhang 5: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Hier geht es um eine Anpassung an das Bundesrecht. Von Bundesrechts wegen ist innerkantonal nur eine Instanz notwendig. Folgerichtig wird in Art. 2 denn auch

festgehalten, dass der Rekurs an den Regierungsrat ausgeschlossen (Abs.1) und der Entscheid des Obergerichtes endgültig ist (Abs. 2). Die Kommission genehmigte das Gesetz einstimmig.

### **Anhang 6: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

**Kommissionspräsident Charles Gysel** (SVP): Hier verweise ich ausdrücklich auf Seite 1 des Kommissionsberichts, in dem Art. 31 beziehungsweise Art. 138 EG ZGB und Art. 31a EG ZGB ausführlich behandelt werden. Die Kommission hat diese Fassung einstimmig verabschiedet.

#### **Art. 142b**

**Peter Altenburger** (FDP): Dieser Artikel gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, im Falle eines Wohnungsmangels die Verwendung eines Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrags für obligatorisch zu erklären. Es handelt sich dabei um ein fakultatives Recht der Kantone, das meines Wissens nur in wenigen Kantonen – vor allem in der Westschweiz – angewendet wird. Der Entscheid, ob Wohnungsmangel herrscht, sollte nicht nur dem Regierungsrat überlassen, sondern durch den Kantonsrat breiter abgestützt werden. Noch besser wäre es, diesen Unsinn aus folgenden Gründen ganz herauszukippen: 1. Der Artikel riecht sehr stark nach dem unseligen Wohnraumerhaltungsgesetz, das vor einigen Jahren den Wohnungsmarkt in unserem Kanton sehr negativ beeinflusste und die Investoren vertrieb. 2. Es gibt in unserer Region weit und breit und vermutlich auch in den nächsten zehn Jahren keinen Wohnungsmangel. Warum sollten wir also Gesetzesartikel schaffen, die allenfalls in grossen Agglomerationen wie Genf oder Zürich diskutiert werden können? 3. Die grössten Wohnprobleme bestehen bekanntlich seit Jahrzehnten in der Region Genf. Warum? Weil der Staat massiv in den Markt eingriff und groteske Mietvertragsregelungen produzierte. Damit vertrieb man auch die Investoren und vernachlässigte zudem den Unterhalt zahlreicher Häuser. Nun vernahmen wir vor wenigen Tagen aus den Medien, dass in Genf sogar linke Politiker vernünftig geworden sind und sich – man höre und staune – mit Investoren zusammengesetzt haben, um zu versuchen, die Misere zu beheben. 4. Fragen Sie einmal grosse Pensionskassen, beispielsweise auch die Kantonale Pensionskasse, wie gross die Lust auf Investitionen im Wohnungsmarkt ist. Sobald Sie die Antworten gehört haben, sollten Sie sich hüten, irgendwelche staatliche Eingriffsmöglichkeiten auch nur ansatz-

weise in ein Gesetz einzubauen, es sei denn, Sie wollten den Wohnungsmarkt verstaatlichen.

Mein Antrag, unterstützt von der FDP-CVP-Fraktion, lautet somit: Art. 142b ist zu streichen, weil er überholt und unnötig ist. Er hat zwar die Beratungen in der Spezialkommission unbeschadet überstanden, aber das macht ihn auch nicht besser.

**Jürg Tanner** (SP): Schade, Peter Altenburger, dass Sie sich mit einem Votum quasi aus den Zeiten des Kalten Krieges, wie ich es nennen könnte, aus dem Kantonsrat verabschieden müssen. Offenbar sitzt der Frust über die Niederlage in der Abstimmung zu diesem berühmten Wohnraumerhaltungsgesetz immer noch tief. Die Zeiten aber ändern sich und ich möchte diese Wohnraumdebatte nicht wieder aufrollen. Ich kenne in der Schaffhauser Altstadt einige Personen, die umgebaut haben und schliesslich sehr froh waren, dass man mit den Bestimmungen nicht übertrieben hat. Denn dann hätten die Wohnungen noch viel länger leer gestanden. Dieses Märchen von den vertriebenen Investoren lässt mich fragen: Kommen diese denn jetzt? Das Gesetz ist seit Jahren ausser Kraft, und in Schaffhausen wird gebaut wie wahnsinnig, oder nicht? Wir haben hier wahrhaftig das Paradies auf Erden, Peter Altenburger.

Wo stehen wir und was tun wir? Diese Möglichkeit hat das Obligationenrecht – also der Bundesgesetzgeber – den Kantonen gegeben. Ich bitte Sie jetzt doch, nicht übers Ziel hinauszuschiessen. Wenn Sie erklären, wir hätten in Schaffhausen in den kommenden zehn Jahren keine Probleme, so können Sie dies leichthin sagen, zumal Sie dann nicht mehr im Rat sein werden. Wie aber hat es vor zehn Jahren hier getönt? Erinnern wir uns daran, was alles erzählt wurde. Und wie ist es herausgekommen? Ganz anders. Wir wissen heute nicht einmal, ob die Hypothekarzinsen in einem halben Jahr bei 5 oder bei 2,5 Prozent stehen. Das weiss niemand und wer etwas Gegenteiliges behauptet, überschätzt sich gewaltig. Es wäre ein Schnellschuss, wenn Sie diese Regelung aus dem Gesetz kippen würden. Ich bitte Sie, den Antrag von Peter Altenburger abzulehnen. Immer noch ist es nämlich im Kanton Schaffhausen so, dass eine Mehrheit der Bevölkerung in Miete wohnt. Für diese Mehrheit sollten wir uns einsetzen. Falls wir das nicht tun wollen, bietet sich damit die Gelegenheit, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, wer sich eigentlich für sie einsetzt.

**Regierungsrat Erhard Meister:** Ich bitte Sie, bei der Vorlage zu bleiben. Dieser Artikel hat gar nichts mit dem Wohnraumerhaltungsgesetz zu tun, Peter Altenburger. Auch die Lösung des Kantons Genf, in der die Investoren verpflichtet wurden, einen bestimmten Anteil an Sozialwohnungen zu bauen, ist meiner Meinung nach ein Unsinn und hat zu einer Wohnraum-

verknappung geführt. Beim zur Diskussion stehenden Artikel geht es darum, dass der Regierungsrat im Falle eines Wohnungsmangels die Formularpflicht einführen kann. Dies ist zum Schutz der Mieter vorgesehen, wenn extremer Wohnungsmangel herrscht. Im Kanton Schaffhausen mussten wir nie Gebrauch davon machen. Ich gehe auch davon aus, dass dies in den nächsten Jahren nicht der Fall sein wird. Der Bundesgesetzgeber aber hat es so vorgesehen. Herrscht extremer Wohnungsmangel, sitzen die Mieter nämlich am kürzeren Hebel. Der Sinn dieser Vorschrift ist, einen Missbrauch zu verhindern. Ich verbinde meine Bitte an Sie, der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen, mit dem Versprechen, dass die Regierung bestimmt nicht unnötigerweise von dieser Vorschrift Gebrauch machen wird.

**Christian Heydecker (FDP):** Was hat es mit dieser Formularpflicht bei Wohnungsmangel auf sich? Es geht darum, dass beim Abschluss eines neuen Mietvertrags der Vermieter vom Mieter nicht einen missbräuchlich hohen Mietzins verlangen kann. In diesem Formular muss der alte Mietzins mitsamt der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung aufgeführt sein. Der neue Mieter kann also nachsehen, ob er eventuell abgezockt wird, und sich gegebenenfalls dagegen zur Wehr setzen. Haben wir nun dieses Formular nicht, so heisst dies nicht, dass der neue Mieter völlig schutzlos wäre. Er kann nämlich vom Vermieter die Bekanntgabe des alten Mietzinses verlangen. Dazu ist der Vermieter verpflichtet. Das heisst, der Mieter muss aktiv werden, dann kann er sich gegen einen allenfalls zu hohen Mietzins wehren. Der Mieter ist also auch ohne Formularpflicht gegen willkürliche oder missbräuchliche Mietzinsaufschläge beim Abschluss eines neuen Mietvertrags nicht schutzlos.

Im Kanton Zürich wurde diese Formularpflicht ebenfalls im Rahmen der Anpassung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, meines Wissens im Jahr 2003, abgeschafft. Danach wurde das Referendum ergriffen, doch das Zürcher Volk hiess die Streichung dieses Artikels mit grosser Mehrheit gut. Von allfälligen Problemen auf dem Wohnungsmarkt kann man sicher eher im Kanton Zürich als im Kanton Schaffhausen sprechen. Und wenn die Zürcher auf das Formular verzichtet haben, können auch wir es ohne Schaden tun.

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Die Kommission hat sich mit diesem Thema nicht befasst. Deshalb kann ich als Kommissionspräsident dazu nicht Stellung nehmen. Wenn der Antrag von Peter Altenburger mindestens 15 Stimmen erhält, werden wir in der Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung darüber beraten.

## Abstimmung

**Mit 35 : 28 wird der Antrag von Peter Altenburger auf Streichung von Art. 142b abgelehnt. Da der Antrag jedoch mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird die Kommission nochmals darüber beraten.**

### Anhang 7: Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** In Art. 158a wurde lediglich präzisiert, dass das Begehren bei der Schlichtungsstelle anzumelden ist. Im Laufe der Beratungen wurde der Antrag gestellt, Abs. 2 von Art. 158b sei zu streichen. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass bisher der Verwalter den Eigentümer habe vertreten können. Dieser sei sich der Problematik oft nicht bewusst. Deshalb solle die Partei auch erscheinen. Es gebe keinen Grund, den Vermieter anders zu behandeln als den Mieter. Die Kommission beschloss in einer ersten Abstimmung, dieser Argumentation zu folgen, wobei eine nochmalige Überprüfung nach Rücksprache mit der Schlichtungsstelle in Aussicht gestellt wurde. In einem Rückkommen beantragte die Regierung dann allerdings, nochmals auf die Abstimmung zurückzukommen. Die Regelung für die Liegenschaftsverwalter solle so wie bisher belassen werden, denn die Praxis habe sich bewährt. Ferner wurde betont, dass mit der Streichung das Schlichtungsverfahren tendenziell aufwendiger werde, ohne dass eine bessere Schlichtung zu erwarten wäre. Mit 6 : 5 beschloss die Kommission, auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukommen und Ihnen diese zum Beschluss zu beantragen. Ich verweise dabei ausdrücklich auf die Vorlage der Kommission, Seite 2 oben.

Zu grösseren Diskussionen Anlass gab die beantragte Streichung von Art. 354 Ziff. 5 lit. d: Die Kommission stimmte mit 5 : 4 dieser Streichung zu. Es geht hier darum, ob gegen einen Entscheid des Eheschutzrichters der Rekurs offen und nicht mehr wie bisher lediglich eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sei. Die Kommission schlägt Ihnen somit vor, im Bereich der Eheschutzmassnahmen den Rechtsweg auf kantonaler Ebene gegenüber der heutigen Regelung auszudehnen und die vor einigen Jahren beschlossene Änderung rückgängig zu machen. Ich verzichte vorläufig auf weitere Ausführungen, verweise aber ausdrücklich auf Seite 2 der Kommissionsvorlage, wo sowohl die Argumente der Kommissionsmehrheit als auch diejenigen der Kommissionsminderheit, zu der Regierungsrat und Obergericht als Antragsteller gehören, detailliert festgehalten sind. Ich vermute, dass Pro und Kontra ohnehin nochmals ausführlich hier im Rat diskutiert werden. In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz letztlich mit 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen zuhanden des Kantonsratsrates verabschiedet.

### **Art. 158b Abs. 2**

**Jürg Tanner (SP):** Ich stelle Ihnen den Antrag, Art. 158b Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen. Es hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass ich ein vernünftiger Mensch bin, der sehr pragmatische Anträge stellt. Auch an dieser Stelle geht es mir nicht um Ideologie, sondern um eine bessere Lösung.

Für viele Forderungsprozesse haben wir zwingend ein Schlichtungsverfahren, und zwar vor dem Friedensrichter, wie es ihn in jeder Gemeinde gibt. In der neuen Zivilprozessordnung, die auf Bundesebene alles vereinheitlichen will, wird diesem Aspekt noch viel mehr Bedeutung zugeessen, indem in der Vorlage ein Zwang besteht, bei allen Verfahren zuerst eine Schlichtungsrunde durchzuführen. Dies gilt auch bei Mietsachen, bei denen allerdings nicht der Friedensrichter, sondern die kantonale Schlichtungsstelle für Mietsachen schlichtet.

Worum geht es? Die Streitparteien müssen zwingend persönlich vor dem Friedensrichter beziehungsweise der Friedensrichterin erscheinen. Es wird versucht, eine Einigung herbeizuführen. Ein Beistand kann zugezogen werden. Als Vermieter muss ich persönlich erscheinen. Wenn ich eine GmbH oder eine AG bin, muss ich ein Organ dieser Gesellschaft schicken, kann aber selbstverständlich jemanden mitnehmen, sei es ein Verwalter, ein Rechtsanwalt und so weiter. In Abs. 2 wird nun eine Ausnahme gemacht, die mir absolut nicht einleuchten will: Vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen muss der Vermieter nicht persönlich erscheinen, sondern er kann sich vertreten lassen, ohne selbst der Gegenseite in die Augen sehen zu müssen. Das finde ich nicht gut. Weshalb? Bisher war es zwar in der Verordnung so geregelt, aber man soll doch so mutig und anständig sein, dass man sich persönlich der Schlichtungsbehörde stellt und seine Meinung vertritt. In der Kommission wurde argumentiert, im Falle einer anderswo domizilierten AG mit Wohnungen auch in Schaffhausen müssten die Leute von weither anreisen. Dem ist nicht so. Es gilt nämlich das Gleiche wie für jeden Fall, für den der Friedensrichter zuständig ist: Wer mehr als 40 km entfernt wohnt, kann sich entschuldigen lassen.

### **Abstimmung**

**Mit 33 : 29 wird der Antrag von Jürg Tanner abgelehnt. Da der Antrag jedoch mehr als 15 Stimmen erhalten hat, wird die Kommission nochmals darüber beraten.**

**Art. 354 Ziff. 5 lit. d**

**Regierungsrat Erhard Meister:** Die Kommission hat nach heftiger Diskussion ganz knapp beschlossen, Art. 354 Ziff. 5 lit. d ZPO aufzuheben. Der Regierungsrat wehrt sich vehement dagegen und beantragt Ihnen, diese Bestimmung nicht aufzuheben.

Von 1988 bis 1996 war es auch bei uns möglich, gegen Entscheide im Eheschutzverfahren Rekurs beim Obergericht zu erheben. Seit 1996, das heisst seit zehn Jahren, ist nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde möglich. Der Regierungsrat ist der festen Überzeugung, dass dies so richtig ist. Wir beantragen Ihnen deshalb, lit. d nicht aufzuheben.

Es trifft zu, dass ein Rekurs leichter geführt werden kann als eine Nichtigkeitsbeschwerde. Vor rund zehn Jahren hat der Kantonsrat die Nichtigkeitsbeschwerde aber gerade deshalb eingeführt, weil er der Ansicht war, dass man den Prozessparteien nicht jeden Rechtsschutzkomfort bieten müsse. Es genügt nämlich vollauf, wenn es bei Eheschutzmassnahmen nur eine Korrektur für grobe Fehler gibt, denn Eheschutzmassnahmen gelten ja nicht ewig und können bei einer Änderung der Verhältnisse entsprechend geändert werden.

In den Jahren 1988 bis 1996 wurde nämlich der Rekurs oft als Probelauf für die anschliessende Scheidung missbraucht. Die Parteien zogen damals die Eheschutzverfügung ans Obergericht weiter, um festzustellen, was das Obergericht an Unterhaltsanspruch und Unterhaltsverpflichtung noch akzeptierte. Hatten die Parteien dann den Rekursentscheid des Obergerichts erfahren, stellten sie im Scheidungsverfahren vor dem Kantonsgericht die entsprechenden Anträge. Das ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr möglich, weil man mit dieser nicht mehr alles und jedes rügen kann. Es ist aber auch gar nicht der Sinn eines Rechtsmittels, als Probelauf für das Hauptverfahren zu dienen. Es ist nicht der Sinn einer effizienten Rechtsprechung, gegen alles und jedes endlose Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen.

Gelegentlich wird das Argument vorgebracht, die Nichtigkeitsbeschwerde sei für den normalen Bürger nicht praktikabel, weil sie zu kompliziert sei. Man zwinge diesen geradezu, sich bereits im Eheschutzverfahren einen Anwalt zu nehmen. Dem ist aber nicht so. Die Entscheide im Eheschutzverfahren am Kantonsgericht werden durchwegs von Profis gefällt. Gravierende Fehler sind selten. Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, kann die Partei einen neuen Eheschutzentscheid verlangen. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat sich nun während zehn Jahren bestens bewährt; jedenfalls ist die Situation heute mit der Nichtigkeitsbeschwerde besser als in den Jahren 1988 bis 1996, als der Rekurs zulässig war.

Weiterhin gilt es Folgendes zu beachten: Mit der Vorlage, über die der Kantonsrat heute beschliesst, soll eine Anpassung an die neue Kantons-

verfassung und an das Bundesgerichtsgesetz vorgenommen werden. Der Obergerichtspräsident hat in der Kommission mit aller Deutlichkeit dargelegt, dass wir von Bundesrechts wegen nicht verpflichtet sind, den Rekurs zuzulassen. Es ist also nicht so, dass wir lit. d aufgeben müssen. Wenn wir das aber tun, das heisst, wenn neu der Rekurs anstelle der Nichtigkeitsbeschwerde möglich ist, stossen wir das Tor zum Obergericht weit auf. Alle Schranken der Nichtigkeitsbeschwerde würden fallen. Es muss damit gerechnet werden, dass vermehrt ein Rechtsmittel ergriffen wird. Die Mehrbelastung wäre allein auf der Ebene der Gerichtssekretäre auf 20 Prozent eines Vollpensums zu schätzen. Der Regierungsrat erachtet es als falsch, wenn nun in diese Änderungsvorlage ein so umstrittenes Geschäft eingebracht wird, ohne dass dies zeitlich dringend wäre. Wir finden es nicht korrekt, etwas so Umstrittenes in eine reine Anpassungsvorlage zu verpacken und damit die ganze Vorlage zu gefährden. Zum Schluss nur noch dies: Mit der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung, die in rund sechs Jahren in Kraft treten soll, wird das Rechtsmittel gegen Eheschutzmassnahmen wieder geändert. Wir hätten in dieser wichtigen Bestimmung dann je eine Änderung in den Jahren 1988, 1996, 2007 und 2012. Dieses Hin und Her ist der Rechtssicherheit nicht förderlich. Die jetzige Regelung hat sich bewährt. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen nochmals, es so zu lassen wie bisher und der Aufhebung von Art. 354 Ziff. 5 lit. d ZPO nicht zuzustimmen. Besten Dank.

**Gerold Meier (FDP):** Eheschutzentscheide und vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren sind für die Menschen hier im Kanton Schaffhausen, die verheiratet sind und in Schwierigkeiten kommen, insbesondere wenn sie Kinder haben, von ausserordentlich grosser Bedeutung. Es gibt im Grunde genommen nichts Wichtigeres in der Rechtspflege als Entscheide über die Zukunft gerade der Kinder. Dass man ausgerechnet hier die Rechtsmittel eingeschränkt hat und weiterhin einschränken will, finde ich verhängnisvoll. Und wenn man in diesem Gebiet praktisch tätig ist, macht man ebendiese Feststellung. Die Kinderzuteilung findet in der Regel schon im Eheschutzverfahren, gelegentlich aber auch erst im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren statt. Das ist präjudizierend für den Entscheid im Scheidungsverfahren selbst.

Man muss wissen, wie der Unterschied zwischen dem Rekurs und dem Nichtigkeitsverfahren aussieht. Im Nichtigkeitsverfahren können weitestgehend nur formelle Fehler des erstinstanzlichen Richters gerügt werden. Den Menschen jedoch geht es um das Materielle, insbesondere um den wirklichen Entscheid darüber, zu welchem Elternteil das Kind kommt. Steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung,

entscheiden die Richter viel selbstherrlicher, als wenn sie sich einer Kontrolle durch das Obergericht ausgesetzt sehen.

Dass die Kommission nun noch einen Unterschied gemacht hat zwischen Eheschutz und vorsorglichen Massnahmen, ist ein klassischer Gesetzgebungsfehler. Für das genau Gleiche muss auch das gleiche Verfahren gelten. Es geht doch nicht an, dass man derart schludrig Gesetze schafft. Wir sind eine gesetzgebende Behörde, die streng auf die sachlich richtige Formulierung der Gesetze achten und nicht irgendwelche Kompromisse schaffen soll. Ich kann Ihnen aus langjähriger Erfahrung bestätigen, dass sich die Aufhebung des Rekurses für viele Leute und ganz besonders für die Kinder verhängnisvoll ausgewirkt hat.

**Jürg Tanner (SP):** Mit verblüffender Hartnäckigkeit kämpft die Regierung gegen meinen Antrag. Ich war der Bösewicht, der den Antrag in der Kommission drei Mal gestellt und die Abstimmung drei Mal gewonnen hat. Man könnte schon meinen, die Welt ginge unter.

Das Obergericht hat eine Zusammenstellung gemacht. Es hat die Zeit bis 1995 und die Zeitspanne ab 1995 aufgelistet. Dabei wurde festgestellt, dass es im Schnitt 10 Eheschutzreurse und 4 Nichtigkeitsbeschwerden gab. Das ergibt eine Differenz von 6 Verfahren pro Jahr. Bei den vorsorglichen Massnahmen waren es vorher 9 und nach 1995 1,2, Differenz: 7,8. Diese 13,8 zusätzlichen Verfahren sollen 20 Prozent mehr Arbeit bewirken. Es dreht sich jetzt nur noch um Eheschutzverfügungen, also um 6 zusätzliche Verfahren. Ich behaupte einmal, es werde nicht nur für die Anwälte, sondern auch für das Gericht sehr schwierig sein herauszufinden, ob ein Nichtigkeitsgrund überhaupt gegeben ist oder nicht, denn es wurde nun ein weiterer Nichtigkeitsgrund eingeführt, nämlich die Verletzung von Bundesrecht. Las man je einen solchen Entscheid des Obergerichts, so konnte man feststellen, dass mehr als die Hälfte der Erwägungen der Frage gewidmet war, ob der Nichtigkeitsgrund richtig gerügt worden sei, ob es sich überhaupt um einen Nichtigkeitsgrund handle und so weiter. Erst dann wird auf das Materielle eingegangen. Auch dieses Prozedere braucht Zeit. Der Vorschlag der Kommission, wage ich zu behaupten, wird zu einer Mehrbelastung um etwa 5 bis 10 Stellenprozent führen. Die Kosten können Sie hier vernachlässigen.

Es geht mir aber auch um Folgendes: Wir haben eine Änderung auf Bundesebene, und zwar nur beim Eheschutz, weil die diesbezüglichen Entscheide inskünftig als Endentscheide gelten. Es wird ein Verfahren abgeschlossen; ein ordentliches Rechtsmittel ans Bundesgericht wird möglich sein. Darin sind sich alle einig. Wir wären völlig isoliert, denn kein anderer Kanton kennt ein Verfahren, bei dem nach der ersten Instanz ein ausserordentliches Rechtsmittel zur Anwendung käme und danach wieder ein ordentliches. Im Jahr 2012 wird die „Berufung“ eingeführt werden, welche

das exakt Gleiche wie der „Rekurs“ darstellt. Wir greifen mit der Wiedereinführung des Rekurses also nur dem vor, was später auf Bundesebene ohnehin geschaffen wird. Bleiben Sie bei der Vorlage und lehnen Sie den Versuch, eine Verschlechterung für die Bürger einzuführen, ab.

**Hans Schwaninger (SVP):** Eine Mehrheit der SVP-Fraktionsmitglieder unterstützt den Antrag der Regierung, die Regelung in Art. 354 wie bis anhin zu belassen. Beide Varianten, sowohl die bis anhin geltende Nichtigkeitsbeschwerde als auch die von der Kommissionmehrheit neu beschlossene Rekursmöglichkeit, haben Vor- und Nachteile. Es geht hier aber um das Rechtssetzungsprogramm und nicht um eine Teilrevision der Zivilprozessordnung. Die heutige Regelung ist bereits seit zehn Jahren in Kraft und wird in ein paar Jahren ohnehin den neuen Bundesvorgaben angepasst werden.

Nach unserer Meinung sollten in ein Rechtssetzungsprogramm nicht ohne Not zusätzliche materielle Änderungen in einzelnen Artikeln eingeschmuggelt werden. So ganz schlecht kann die bisherige Regelung sicher nicht sein, sonst wäre sie sicher bereits früher einmal zur Sprache gekommen.

Wir unterstützen die Argumentation, aufgrund deren in dieser Vorlage nur die Anpassungen an die Kantonsverfassung und das Bundesgerichtsgesetz vorzunehmen und keine weitergehenden materiellen Änderungen zu beschliessen sind.

**Stephan Rawyler (FDP):** Ich bin sehr überrascht über den Antrag der Regierung. Vor rund 1 3/4 Stunden habe ich in meinem Eintretensvotum zur Vorlage über die Einzelrichter ausgeführt, wir müssten einen Ausgleich schaffen bei den Rechtsmitteln im Bereich des Eheschutzverfahrens. Ich finde es völlig inkonsequent, wenn nun – bei der nachfolgenden Vorlage – genau diese Bestimmung herausgenommen wird, nachdem man den Einzelrichter unter Dach und Fach gebracht hat.

Ich war am Kantonsgericht tätig, hatte mit Eheschutzverfahren zu tun und arbeitete auch lange am Obergericht. Ich kann Ihnen sagen: Eine der schwierigsten Fragen war es jeweils zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsbeschwerde gegeben waren oder nicht. Es war viel einfacher, als wir noch den Rekurs hatten. Bauchschmerzen bereitete uns damals im Jahr 1996, dass die Möglichkeit bestand, vor Obergericht neue Tatsachen vorzubringen. Das heisst, man konnte vor Obergericht etwas völlig Neues behaupten. Das ist unzulässig und richtigerweise hat man dies eingeschränkt. Falsch war es hingegen, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttete und nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zuliess. Es ist inkonsequent, dass man die vorsorglichen Massnahmen nicht auch berücksichtigte. Diese sind nämlich die

zentralen Elemente im Familienrecht, wenn es hart auf hart geht. Dort werden die Weichen für die Kinder gestellt, dort wird das Güterrecht massgeblich geprägt, dort werden die Unterhaltsbeiträge festgesetzt. Es geht nicht um einen Probelauf, sondern um Recht und Gerechtigkeit in diesem Bereich. Ich bezweifle, dass die Einführung des Rekurses 20 Stellenprozente ausmacht. Die von Jürg Tanner genannten Zahlen können gar nicht so viel ausmachen. Vor allem wenn man sich der Tatsache bewusst ist, dass die formelle Frage des Obergerichts, ob es auf eine Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt eintreten dürfe, mit dem Rekurs viel rascher beantwortet werden kann. Sogar die Schätzung von 5 Prozent ist immer noch zu hoch. Ja ich wage zu behaupten, dass es keine Veränderung geben wird. Hingegen wird es bei den Betroffenen eine Rechtssicherheit und eine Rechtszufriedenheit geben, die Vertrauen in unsere Justiz schaffen. Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

### **Abstimmung**

**Mit 57 : 9 wird der Antrag der Regierung abgelehnt. Art. 354 Ziff. 5 lit. d wird somit aufgehoben.**

**Gerold Meier** (FDP): Ich bitte die Kommission zu prüfen, ob es nicht sinnvoll sei, die vorsorglichen Massnahmen gleich zu behandeln wie den Eheschutz. Häufig wird ein Eheschutzverfahren eingeleitet und danach stellt eine Partei das Scheidungsbegehren. In diesem Moment wechselt das Verfahren von den Eheschutzmassnahmen zu den vorsorglichen Massnahmen. Dass man hier für das Gleiche zwei verschiedene Verfahren kennt, nur weil die Angelegenheit in einen Fall vor das Bundesgericht gezogen werden kann und im anderen nicht, ist innerkantonal absolut unbegreiflich und sachlich unrichtig.

**Kommissionspräsident Charles Gysel** (SVP): Ich nehme diese Anregung auf, wir werden sie prüfen.

### **Anhang 8: Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen**

**Kommissionspräsident Charles Gysel** (SVP): Die Vorlage wurde ohne grosse Diskussion und ohne Änderungen einstimmig zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

## **Anhang 9: Steuergesetz**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Dazu habe ich keine Bemerkungen zu machen.

## **Anhang 10: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG)**

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Die Regierung weist in ihrer Vorlage darauf hin, dass im Bereich des Umweltschutzrechtes wichtige organisatorische Bestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt sind. Neu sollen diese Bestimmungen in Gesetzesform gefasst werden. Aus Gründen der Flexibilität regelt das Gesetz die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beziehungsweise die Zuständigkeiten nur in den Grundzügen. Die Konkretisierung soll weiterhin auf Verordnungsstufe erfolgen. Betont wird in der regierungsrätlichen Vorlage, dass sich an den bisherigen Zuständigkeiten und Aufgaben nichts ändern werde und das Gesetz weder personelle noch finanzielle Konsequenzen habe. Die Kommission nahm im Laufe der Beratungen einige marginale Änderungen vor, die zum Teil auch von der Regierung und von der Verwaltung begrüsst wurden. Ich verweise auf die Zusammenfassung von Art. 2 und 3, was zu einer Neunummerierung führte, auf Art. 11 und 16, bei denen eine kleine Straffung beschlossen wurde, auf Art. 26 und 30, die eine sprachliche Klärung erfuhren, und auf Art. 34, in dem die Zuständigkeiten geklärt wurden.

Art. 19 habe ich natürlich nicht vergessen. Dieser Artikel, ich habe es im Eintretensreferat erwähnt, wurde uns im Laufe der Beratungen nachgeliefert. Die Kommission beschloss mit Mehrheit, den Artikel in die Beratungen aufzunehmen. Es versteht sich, dass dieser Artikel Anlass zu ausgiebigen Diskussionen gab. Eine Minderheit wollte den Artikel wieder eliminieren, da er gar nicht umgesetzt werden könne. Auch gab die Minderheit zu bedenken, dass man zu wenig über die Auswirkungen wisse und es für Dieselfahrzeuge keine akzeptablen Filter zur Nachrüstung gebe. Die knappe Mehrheit fand allerdings, das Thema Feinstaub sei zu wichtig, als dass es im Umweltschutzgesetz einfach negiert werden könnte. Zudem handle es sich ja nur um einen Kann-Artikel, womit alles offen sei, was die Umsetzung betreffe. In den von der Regierung vorgeschlagenen Artikel nahm die Kommission ohne Opposition den Zusatz in Abs. 1 auf, demgemäss der Regierungsrat Massnahmen nur im Verbund mit anderen Kantonen anordnen kann. Abgelehnt wurde der Antrag, Abs. 2 sei ganz zu streichen, mit 6 : 4 bei einer Enthaltung. Das Gesetz wurde schliesslich mit 8 : 2 bei einer Enthaltung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

### Art. 12 Abs. 3

**Georg Meier** (FDP): Ich stelle den Antrag, das Wort „unangemeldet“ sei zu streichen. Dass Kontrollen an Feuerungsanlagen generell unangemeldet durchgeführt werden können, entspricht nicht mehr der heutigen Zeit. Viele Feuerungsanlagen befinden sich auch längst nicht mehr im Keller; immer mehr Anlagen sind im Wohnraum oder im Dachgeschoss installiert. In solche Räumlichkeiten können Sie doch nicht einfach unangemeldet hineinspazieren wie in den Randenwald. In den Weisungen zur Feuerungskontrolle im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 2005 steht, dass sich der Kontrolleur schriftlich anzumelden hat. So ist es korrekt und entspricht den heutigen Umgangsformen. Unangemeldeter Zutritt muss nur für Kontrollen wegen Klage oder Belästigung gewährt werden. Diese Kontrollen werden auf Anzeige hin oder bei einem Verdacht auf Nichteinhaltung des Gesetzes durchgeführt.

### Abstimmung

**Mit 40 : 13 wird dem Antrag von Georg Meier zugestimmt. Somit ist in Art. 12 Abs. 3 das Wort „unangemeldet“ gestrichen.**

**Art. 12 Abs. 3 lautet nun wie folgt: „Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, Messungen und Kontrollen durchzuführen. Es ist ihnen der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.“**

### Art. 19

**Andreas Gnädinger** (JSVP): Ich stelle im Namen der SVP-Fraktion den Antrag, Art. 19 EG USG sei ersatzlos zu streichen. Ich mache dabei beliebt, die Nummerierung der nachfolgenden Artikel sei entsprechend anzupassen. Diese Formalie könnte aber meiner Meinung nach noch in der Kommission vorgenommen werden.

Man wird hier und heute von mir einen Sturmrunn gegen eine Verschärfung von Umweltschutzvorschriften erwarten. Das ist nicht der Fall. Die hellseherischen Fähigkeiten von Jürg Tanner sind demnach begrenzt. Mir geht es um Grundlegenderes in der Rechtssetzungstätigkeit.

Der Kommission wurde der hier besprochene Artikel erst in der 3. Sitzung beim Rückkommen vorgelegt. Über diese Verspätung könnte man sich zwar ärgern, mehr aber auch nicht.

Dem Bericht und Antrag ist sodann zu entnehmen, es handle sich bei der Vorlage schlicht um eine formale Anpassung. Art. 19 EG USG ist aber sicherlich keine solche formale Anpassung. Über diese grundsätzliche Änderung der Ausgangslage könnte man sich eventuell noch ein wenig

mehr ärgern. Sie müssten sich aber dieses Votum – zumindest in dieser Intensität – immer noch nicht anhören.

Nimmt man sich Art. 19 eingehender zur Brust, merkt man, dass die Anwendung der Bestimmung nicht bis ins Letzte durchdacht ist. Wenn man sich darauf der Tatsache gewahr werden muss, dass der Kommission gerade mal ein A4-Blatt mit wenigen, kaum handfesten Argumenten zur Begründung des doch weit gehenden Artikels vorgelegt wird, und wenn man in der Kommissionssitzung merken muss, dass grundlegende und damit für den Entscheid notwendige Informationen nicht erteilt werden, kann schlichtweg etwas nicht stimmen. Der Ärger schwindet, man muss sich nur noch wundern!

Ich hatte in der Kommission gewünscht, dass mindestens eine Analyse der Auswirkungen des Artikels vorgelegt werden müsste. Zudem war ich der Meinung, es sei zentral, dass der Kommission wissenschaftlich fundierte Entscheidungshilfen – was eine übermässige Luftbelastung ist, wo Handlungsbedarf besteht, welche Massnahmen am sinnvollsten wären und so weiter – vorliegen sollten. Es geht doch um einiges, nämlich um mögliche einschneidende Massnahmen, für die der Kantonsrat letztlich die Verantwortung zu tragen hat, da er die Bestimmung einführen wollte! Dass es tatsächlich um einiges geht, zeigt die Reaktion der Bevölkerung auf die Vorlage ziemlich klar.

Wenn ich bei dieser Ausgangslage vom stellvertretenden Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz zu hören bekomme, es hätten sich in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) viele Spezialisten mit dieser Thematik befasst. Schliesslich sei man nicht auf den Kopf gefallen. Wenn ich schliesslich auf meine Intervention hin zu hören bekomme, es gebe kiloweise Literatur zu diesem Thema, ich könne den stellvertretenden Leiter in seinem Büro aufsuchen und mich dort schlau machen, dann geht mir der Hut hoch! Muss ich nun auch noch die Vorlagen des Regierungsrates vorbereiten? Wohl kaum.

Einerseits vermag die Reaktion der Verwaltung hier schön aufzuzeigen, dass kaum begriffen wird, welches die Aufgabe des Kantonsrates bei der Ausgestaltung von Gesetzen ist. Ich glaube kaum, dass ich es als Kantonsrat nötig habe, als unwissender „Schnösel“ und notwendiges Übel einfach nur hingenommen zu werden. Ich will informiert werden, wenn ich schon die Verantwortung zu tragen habe!

Andererseits zeigt die Reaktion ebenso deutlich auf, dass es sich vorliegend um nichts anderes als um einen Schnellschuss handelt. Schnellschüsse aber sind in der Gesetzgebung fehl am Platz. Wenn ich als Kantonsrat ein Gesetz verabschiede, habe ich die Verantwortung zu tragen. Diese Verantwortung nehme ich gerne wahr, aber nur dann, wenn der Regierungsrat zusammen mit der Verwaltung gute Vorarbeit leistet.

Ich kann hier feststellen, dass die Vorlagen der Regierung in den allermeisten Fällen gut bis sehr gut vorbereitet sind. Die Vorbereitung von Art. 19 EG USG aber ist eher peinlich. Jegliche Grundlagen fehlen. Das nehmen wir nicht einfach so hin.

Die zuständige Regierungsrätin wird diese Peinlichkeit auch nicht auszuräumen vermögen mit dem Hinweis, der Artikel hätte bis zum 15. November diesen Jahres nach dem Willen der BPUK schon beschlossene Sache sein müssen. Eine solche Aussage würde jegliche parlamentarische Arbeit verhöhnern. Nach meinem Demokratieverständnis entscheidet immer noch das Parlament über Gesetzesanpassungen, nicht der Regierungsrat und schon gar keine Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz.

Materiell gibt es zu diesem Artikel – zwangsläufig leider – nicht viel zu sagen. Ich kann hier allen nur empfehlen, den Artikel genau zu studieren und sich selbst über die möglichen Konsequenzen ein Bild zu machen. Hervorzuheben ist vielleicht, dass bei jeglicher „ausserordentlich hohen Luftbelastung“ Massnahmen ergriffen werden können. Was eine ausserordentlich hohe Luftbelastung ist, kann ich Ihnen beim besten Willen nicht genau erklären. Hervorzuheben ist vielleicht zudem, dass es sich vorliegend nicht um einen abschliessenden Massnahmenkatalog handelt. Welche Massnahmen hier im Fokus stehen und welche Wirkung sie zeitigen, kann ich Ihnen beim besten Willen ebenfalls nicht darlegen. Klar ist nur, dass der Regierungsrat jegliche Massnahmen ergreifen könnte. Dies auch dann, wenn wir Abs. 2 streichen. Nach dem geschilderten Vorgehen bei der Vorbereitung der Bestimmung kann ich leider nicht ganz ausschliessen, dass der Regierungsrat bei „übermässig hoher Luftbelastung“ bald nicht nur verbieten will, „Feststoffe im Cheminée zu verfeuern“ – wie in der Vorlage –, sondern sich auch überlegt, jegliche seiner Meinung nach die Luft verschmutzenden Tätigkeiten zu verbieten.

Abschliessend mache ich Ihnen also beliebt, Art. 19 abzulehnen. Klar zu betonen ist hier, dass ich nicht abgeneigt bin, den Artikel in einer separaten Vorlage mit ausführlich begründetem Bericht des Regierungsrats nochmals hier im Parlament zu beraten. Dann müssen aber Fakten auf dem Tisch liegen. Seriöse Arbeit ist unabdinglich.

Ich möchte ganz zum Schluss noch davor warnen, den Artikel mit Ausnahmebestimmungen zu verschlimmbessern. Einfach Absätze zu streichen ist meiner Meinung nach auch nicht die allerbeste Lösung. Für den Erlass von Ausnahmebestimmungen müssten zuerst die Grundlagen geklärt werden. Ohne genügendes Wissen für den Erlass des Grundartikels können wir wohl auch für den Erlass von Ausnahmebestimmungen nicht genügend informiert sein.

Ich hoffe also, dass Sie Art. 19 EG USG ebenfalls streichen wollen und damit die verunsicherte Bevölkerung nicht einfach im Regen stehen las-

sen. Nehmen Sie die Ihnen übertragene Verantwortung wahr. Wir erwarten damit mit Hochspannung den dannzumal echten Bericht und Antrag des Regierungsrates zu dieser absolut nicht banalen Problematik.

**Stephan Rawyler (FDP):** Der Kommissionspräsident hat heute von einem Schnellschuss gesprochen; damit hat er meiner Meinung nach ins Schwarze getroffen. Ich bin nicht sicher, ob man den Artikel tatsächlich durchgelesen hat. Gemäss dem vorliegenden Text kann man Massnahmen ergreifen bei hoher Luftbelastung, insbesondere durch Ozon und Feinstaub. Das bedeutet nichts anderes, als dass wir eine Situation mit hohem Ozon und gleichzeitig hoher Feinstaubbelastung haben müssen. Das kann wohl nicht die Meinung sein. Und weiter: „Im Verbund mit anderen Kantonen kann der Regierungsrat [...] Massnahmen anordnen.“ Es ist sicher interessant, wenn wir mit dem Kanton Neuenburg und dem Kanton Jura zusammen einen Verbund bilden und das Ozon hier in der Ostschweiz bekämpfen wollen. Wenn nicht klar im Gesetzestext niedergeschrieben ist, was gemeint ist, so gilt es eben nicht. Wenn man einen Entwurf macht, muss man sich doch überlegen, wie er lauten soll. Das gehört zur sorgfältigen Arbeit.

Es ist die hehre Aufgabe dieses Rates, für die Gesundheit der Schaffhauser Bevölkerung zu sorgen. Das hat Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf richtig festgestellt. Die Freisinnigen kämpfen schon seit Jahrzehnten für dieses Ziel; es ist keineswegs so, dass wir nur darüber schwatzen. Gerold Meier ist ein sehr lebendiges Beispiel, er kämpft seit Jahrzehnten dafür. Alle Bestimmungen in den Bereichen Luftverschmutzung und Gewässerschutz gehen massgeblich auf bürgerliche Initiativen zurück. Ob es der linken Seite passt oder nicht, das ist die Wahrheit. Die FDP-CVP-Fraktion tritt daher für die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage ein und ist nicht dafür, Art. 19 völlig zu streichen. Die Anliegen betreffend Ozon und Feinstaub sind berechtigt; die Problematik soll nicht mit dem Notpolizeirecht geregelt werden. Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat schlechthin eine Verordnung erlassen. Das ist nicht der richtige Weg, und wir müssen auf Gesetzesstufe eine Lösung suchen, die eine ausreichende gesetzliche Grundlage bietet. Mit einer Umformulierung von Art. 19 Abs. 1 kann nach unserer Auffassung diesen berechtigten Anliegen Rechnung getragen werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb folgende Formulierung für Art. 19 Abs. 1: „Zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.“

Zugleich beantragen wir Ihnen, Art. 19 Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen. Allenfalls sollte die Kommission näher prüfen, ob einzelne Bereiche fest-

zulegen wären. Wir meinen aber, es sei sinnvoll, dem Regierungsrat einen genügend grossen Spielraum zu geben. Liegt eine ausserordentlich hohe Luftbelastung vor, muss er sofort und mit den richtigen Massnahmen handeln können.

**Hans Schwaninger (SVP):** Ich habe mich bereits in der Kommission gegen die Aufnahme dieses Artikels zur Wehr gesetzt. Abs. 2 und insbesondere lit. c) „Verbot des Einsatzes von dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter“ sind – in ihrer Absolutheit und ohne Ausnahmeregelung – zum heutigen Zeitpunkt und auch noch in den nächsten Jahren nicht durchsetzbar.

An der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon wurden Versuche mit Partikelfiltern an verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeugtypen durchgeführt. Fazit dieser Versuche: Es wurde bisher kein Partikelfiltersystem für die Nachrüstung von Traktoren gefunden, das bedenkenlos auf allen Traktoren eingesetzt werden könnte. Aufgrund der Komplexität der Abgasbehandlung liegt der Schluss nahe, dass für die Reduktion der Russpartikel- und der Stickoxydemissionen auf Baumaschinen und Traktoren eindeutig die Motorenhersteller gefordert sind. Sie müssen die entsprechende Entwicklungs- und Forschungsarbeit vorantreiben, damit das neue Bauteil einwandfrei zum Motor passt (und umgekehrt).

Dabei werden sie sich an den Fahrplan der stufenweise verschärft werdenden europäischen Abgasvorschriften halten müssen. Ein schweizerischer Alleingang ist in Anbetracht des Umstands, dass der grösste Teil der Dieselmotoren im EU-Raum produziert wird, nicht zu vertreten.

Um diese Normen zu erreichen, greifen einige Hersteller bereits tief in die Trickkiste. Dabei sind externe Abgasrückführung und variable Turboladergeometrie nur zwei Beispiele für die hoch stehende Technik, deren sich die Ingenieure momentan bedienen. Daraus leitet sich ab, dass es nicht angeht, Baumaschinen, Traktoren und andere Landmaschinen generell mit Partikelfiltern nachzurüsten, denn es müsste zuvor jede Kombination stark unterschiedlicher Betriebszustände von Motor und Filter bis ins Detail ausgetestet werden.

Den Aufwand zur Nachrüstung von Dieselmotoren kann man aber niemandem zumuten, nur weil die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz in ihren Szenarien ein Verbot für Dieselfahrzeuge bei Interventionsstufe II ins Auge gefasst hat. Einzelne Kantone haben die beschlossenen Massnahmen bereits abgeschwächt und werden insbesondere lit. c) des Massnahmepaketes streichen oder vorderhand nicht umsetzen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass sich bei einer Rückweisung einige Kommissionsmitglieder bei der Vorbereitung der zweiten Lesung in dieser heiklen Angelegenheit etwas kompromissbereiter zeigen.

Einige von ihnen werden jetzt vielleicht wieder sagen, es handle sich ja nur um eine Kann-Formulierung. Aber, meine Damen und Herren, wenn der Regierungsrat kann, dann wird er dies bei einer Überschreitung der Interventionsstufe II auch tun. Denn wenn er es nicht tun möchte, wozu braucht er dann diesen Artikel?

**Sabine Spross (SP):** In der Kommission waren sich alle darüber einig, dass in Bezug auf die Feinstaubbelastung etwas geschehen muss. Es fand sich sodann auch niemand, der einen Antrag auf Weglassung von Art. 19 EG USG stellen wollte. Diesbezüglich muss ich Andreas Gnädinger korrigieren: Es gab lediglich einen Streichungsantrag zu Abs. 2. Und nun stehen trotzdem ein Streichungsantrag der SVP- und ein Korrekturantrag der FDP-CVP-Fraktion im Raum. Das begreife ich nicht.

Ich muss Ihnen zum Feinstaubartikel Folgendes in Erinnerung rufen: Es handelt sich um Massnahmen, die sich auf das Interkantonale Interventionskonzept stützen; dieses heisst wie folgt: „Temporäre Massnahmen bei ausserordentlich hoher Luftbelastung durch zuviel Feinstaub.“ Bereits aus dieser Formulierung können Sie ersehen, dass die Massnahmen nur im Ausnahmefall zur Anwendung gelangen. Das Konzept selbst und sodann der umstrittene Artikel 19 verdeutlichen dies umso mehr, als das Konzept auf drei Stufen basiert, nämlich auf der Informationsstufe und auf zwei Interventionsstufen, die an steigende Grenzwerte und sich verschlechternde Prognosen zur meteorologischen Lage gekoppelt sind. Auch hier muss ich Andreas Gnädinger widersprechen, wenn er sagt, er wisse nicht, was zu viel Feinstaub bedeutet. Dies kann nämlich im Konzept, welches den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt wurde, nachgelesen werden. Bis heute wären die angedachten Massnahmen der Interventionsstufe I lediglich zwei Mal – nämlich 2003 und 2005 – und die Massnahmen der Interventionsstufe II noch nie zur Anwendung gelangt. Zudem ist der ganze Artikel als Kann-Formulierung ausgestaltet, womit noch lange nicht gesagt ist, dass wirklich Massnahmen ergriffen werden, wenn die Grenzwerte überschritten sind. Die mehrheitlich bürgerlichen Regierungen der Region Ost, zu welcher der Kanton Schaffhausen im Zusammenhang mit dem Konzept gehört – entgegen der Meinung von Stephan Rawyler wird sich der Kanton Schaffhausen also nicht den Massnahmen des Kantons Neuenburg anschliessen müssen –, werden sich hüten, allzu einschneidende Massnahmen zu ergreifen. Dies trifft sicherlich auch auf die Schaffhauser Regierung zu. Offensichtlich habe ich diesbezüglich mehr Vertrauen in unsere Regierung als andere Ratskollegen. Schade.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung bereits bis anhin entsprechende Massnahmen ergreifen konnte, und zwar aufgrund der polizeilichen Generalklausel. Dass der Notfallartikel fortan eine gesetzliche Grundlage haben soll, erachte ich als Fortschritt, denn dies führt zu mehr Rechtssicherheit. Es zeugt auch vom Willen der Regierung, sich einer Diskussion zu stellen. Im Kanton Zürich wurde im Gegensatz dazu der Weg der Verordnung gewählt, zu der das kantonale Parlament nichts zu sagen hatte.

Sofern Art. 19 aber um Abs. 2 gekürzt wird – in dem wiederum mit einer vorsichtigen Formulierung Möglichkeiten für Interventionen aufgezeigt werden –, wie es die FDP will, ist die Norm meines Erachtens ihres Inhalts entleert. Vom Massnahmenkatalog bliebe nichts, wir könnten also gleich bei der polizeilichen Generalklausel bleiben.

Wir alle sind uns der Feinstaubproblematik bewusst, denn sie wird auch in diesem Winter wieder ein Thema sein. Deshalb folgen wir dem Vorschlag der Kommission. Machen wir Nägel mit Köpfen und zusammen mit unseren Nachbarkantonen einen konsequenten Schritt vorwärts in die richtige Richtung.

**René Schmidt (ÖBS):** Regieren heisst vorausschauen. Regieren heisst nicht, die Augen vor Gefahren zu schliessen. Diese Haltung bringt Andreas Gnädinger ins Spiel. Wenn die Weltgesundheitsorganisation sagt, Feinstaubpartikel seien das grösste Gesundheitsproblem, können wir nicht so tun, als müssten wir jetzt keine temporären Massnahmen gegen mehrtägige Wintersmogphasen einleiten. Wir müssen jetzt handeln, wir dürfen uns nicht auf die Zukunft festlegen und sagen, es komme dann schon etwas, wir würden dann schon etwas unternehmen. Das Problem besteht jetzt, und weil jetzt gehandelt werden muss, kommen wir mit eben diesem Art. 19 in den Rat. Ich bitte Sie, die Vorlage der Kommission gutzuheissen.

Es gibt Probleme – wir haben davon gehört –, beispielsweise in der Landwirtschaft. Aber im Gegensatz dazu sind 3/4 unserer Busse mit Partikelfiltern ausgerüstet, grosse Baumaschinen ebenfalls. Man kann nun verlangen, dass für neue mit Diesel betriebene Personenwagen ein Obligatorium für Partikelfilter zu schaffen ist. Wir können jetzt handeln, auf Bundesebene wie auf Kantonsebene. Es ist vernünftig, wenn wir jetzt mit den Ostschweizer Kantonen etwas beschliessen und diese Solidarität – es ist kein Schaffhauser, sondern ein generelles Problem – hier zum Ausdruck bringen. Wir dürfen heute nicht aus dem Ratssaal gehen, ohne dass wir die Verantwortung mittragen und etwas gegen dieses Problem unternehmen. Gegen die gesundheitsschädigende Wirkung von Feinstaub kann etwas getan werden, selbst wenn das Problem noch nicht ganz gelöst ist.

Der Vorschlag von Stephan Rawyler ist in meinen Augen im Wesentlichen geglückt. Zumindest die Ostschweizer Kantone würde ich einbringen, denn es handelt sich nicht um ein Problem, das an den Kantonsgrenzen Halt macht. Es gibt doch kein Gesetz ohne Zähne. Deshalb würde ich Abs. 2 so bestehen lassen, und zwar im Vertrauen darauf, dass die Regierung aufgrund der Kann-Formulierung bewusst und überlegt Massnahmen bringt. Tun wir jetzt, was nötig ist. Ich empfehle Ihnen, bei der Vorlage der Kommission zu bleiben.

**Gerold Meier (FDP):** Um diese Bestimmung abzulehnen, argumentiert Andreas Gnädinger damit, dass wir, wenn wir schon ein Gesetz erlassen, dafür auch die Verantwortung tragen müssen. Ich aber sage: Wenn ein Gesetz nötig ist und der Kantonsrat erlässt es nicht, dann tragen wir vor allem dafür die Verantwortung. Und dieses Gesetz ist nötig! Es geht gar nicht an, sich auf die polizeiliche Generalklausel zu verlassen. Die gibt es immer dann nicht, wenn ein Problem vorausgesehen wird oder zumindest vorausgesehen werden kann. Wenn wir davon ausgehen wollen, dass der Regierungsrat mit der polizeilichen Generalklausel alles anordnen kann, was wir nicht angeordnet haben, dann haben wir den Rechtsstaat aufgegeben!

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Eine Richtigstellung: Sabine Spross behauptet, in der Kommission sei kein Antrag gestellt worden, gar nicht auf den Artikel einzutreten. Dem ist nicht so. Es wurde beantragt, es sei nicht auf diesen Artikel einzutreten. Dies hat die Kommission mit 6 : 5 abgelehnt.

**Philipp Dörig (SVP):** Die Probleme sind, wie ich glaube, unbestritten. Ich gehe davon aus, dass der Artikel umformuliert wird, falls der Antrag der SVP-Fraktion nicht durchkommt. Ich bitte aber die Kommission, im Hinblick auf die zweite Lesung Folgendem nachzugehen: Der Kanton Schaffhausen hat mehr Grenzkilometer mit Deutschland als mit dem Rest der Schweiz. Also müsste bei so weit gehenden Massnahmen konsequenterweise eine Formulierung gefunden werden, welche die Deutschen miteinbezieht. Schliesslich ist das Wetter in Bietingen ähnlicher dem in Thayngen als das Wetter in Schaffhausen im Vergleich zu Chur, unabhängig davon, wie die Ostschweiz gegliedert wird.

**Alfred Tappolet (SVP):** Ich bin kein Jurist, aber vielleicht vorausschauender als sämtliche Juristen zusammen. Wo fällt die Feinstaubproblematik im Kanton Schaffhausen an? Genau auf der Achse Thayngen–Schaffhausen, vielleicht noch weiter bis nach Beringen. Genau dort fliessen die grössten Verkehrsströme. Auf diesem Weg kommen die Lastwagen in

unseren Kanton, den sie später durch den Tunnel wieder verlassen. Auf exakt dieser Achse müssen wir handeln. Und wie handeln der Kanton und all die Juristen, die jetzt ein Gesetz machen wollen? Sie nehmen die Lastwagen von dieser Achse weg, führen sie in die Stadt hinein, in den Güterbahnhof, und kontrollieren sie dort. So kann es nicht gehen. Sie können doch nicht einerseits möglichst viel Verkehr in die Stadt führen und auf dieser Achse massieren und sich andererseits über den Feinstaub beklagen. Ein Lastwagen, der zwecks Kontrolle eine Rampe hoch- und eine Rampe herunterfahren muss, produziert viel zu viel Feinstaub. Deshalb müsste er den Kanton Schaffhausen möglichst schnell auf dieser Achse wieder verlassen.

Noch ein Wort zu den Traktoren, was Sie sicher eher von mir erwartet haben: Im vergangenen Winter hatten wir die höchste Feinstaubbelastung zu einer Zeit, in der praktisch keine Traktoren und Baumaschinen in Betrieb waren. Die Schuld schoben die Medien auf die Bauern. Ich nehme die Schuld auf mich, aber ein Fahrverbot für Traktoren kommt einem Berufsverbot für eine kleine Kategorie von Berufstätigen gleich. Eine solche Ungleichbehandlung dürfen wir sicher nicht per Gesetz vorschreiben.

Ich sage Ihnen: Wir Schweizer Bauern sind die Ersten, die ihre Fahrzeuge auf Partikelfilter umrüsten, sobald dies technisch möglich ist. Wir haben sämtliche Tierschutzmassnahmen – die strengsten in Europa – umgesetzt, mit sehr hohen Kosten. Wir werden niemals in der Lage sein, ein Fahrzeug unter Kosten von Fr. 20'000.- bis Fr. 30'000.- auf Feinstaubfilter umzurüsten. Wir werden dann in der Lage sein, wenn diese Fahrzeuge vom Anbieter serienmässig hergestellt werden und wir diese auch kaufen können. Solange wir sie noch nicht kaufen können – und dem ist so, Sie können sich diesbezüglich schlau machen –, können Sie uns diese auch nicht vorschreiben.

Übrigens: Genau Sie, die Sie ja immer wieder die Produkte aus den Ländern weit weg von uns bevorzugen und uns Bauern wegen der hohen Produktionskosten anschuldigen, genau Sie fordern von uns laufend weitere Massnahmen, mit denen unsere Produktion verbilligt werden soll. So kann es ja auch nicht gehen.

**Josef Würms (SVP):** Was wollen wir mit Art. 19 verbieten? Sind es Lastwagen, Traktoren, Baumaschinen, Personentransporter, Kleinbusse oder Privatautos? Bei diesen sind überall Dieselmotoren ohne Partikelfilter eingebaut.

Es müssten Sonderbewilligungen erteilt werden. Wer würde eine solche beanspruchen? Wären dies Lastwagen für den Transport von Früchten, Milch, Fleisch, Tieren, Futtermitteln, wären es Maschinen für die Schneeräumung, die Reinigung der Strasse, wären es Kehrrechtswagen, Heizöl-

transporter, Feuerwehrautos, Baumaschinen für den Notfall (Wasser, Strom, Gas), Bagger für Friedhofbestattungen, Kleinbusse für Schulen und Heime, Krankenwagen, Privatwagen für den Tourismus, Autos für den Post- und Paketdienst und so weiter?

In der Landwirtschaft wäre der tägliche Abtransport der Milch, der Schlachttiere, der Futterzubereitung und das Füttern der Tiere aus dem Silo nicht mehr möglich. Ein grosser Landwirtschaftsbetrieb ist darauf angewiesen, dass mit dem Traktor die Futterzubereitung entnommen werden kann, denn das Füttern der 200 bis 300 Tiere ist heute von Hand nicht mehr möglich.

Wollen wir uns das alles verbieten, um danach mit grossem bürokratischem Aufwand Sonderbewilligungen zu erteilen? Es stellt sich hier schon die Frage: Wäre weniger nicht mehr? Ich kann nur sagen: Das Waldsterben der Vergangenheit lässt grüssen. Es lebe der Wald!

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Jetzt muss ich diesem Horrorszenario Einhalt gebieten! Ich betone ein weiteres Mal, worum es eigentlich geht. Man kann diesem Konzept zwar vorwerfen, es sei zu wenig ausgereift, aber es war das einzig Mögliche in einem Konsens unter den verschiedenen politischen Richtungen. Die einen könnten schon sagen, man hätte weiter gehen müssen, aber dann hätte dieses Konzept mit Sicherheit keine Mehrheit gehabt.

Zu Josef Würms: Worum geht es? Was ist möglich? In der ersten Stufe wird die Bevölkerung darüber informiert, wie sie sich verhalten soll, um auf freiwilliger Basis eine Entlastung herbeizuführen. In der Interventionsstufe I kommt es zu Tempo 80 auf Autostrassen, gekoppelt mit einem Überholverbot für Lastwagen. Von einem Fahrverbot ist nicht die Rede. Dazu kommt für die Haushalte ein Verbot des Betriebs von mit Feststoffen befeuerten Zweitheizungen. Bei diesen gibt es inzwischen technische Entwicklungen, die gleich gut sind wie Partikelfilter; diese Entwicklung können wir natürlich berücksichtigen. Zusätzlich wird jede Art von Feuer im Freien verboten. Das ist für einige Tage zumutbar und belastet niemanden ausserordentlich. Auch in der Land- und der Forstwirtschaft wird jegliche Art von Feuer im Freien verboten. Damit ist wohl niemand in seiner Freiheit ernsthaft eingeschränkt.

Erst in der Interventionsstufe II – Überschreitung des Grenzwerts um das Dreifache – kommt für die Landwirtschaft das Verbot von mit Diesel betriebenen Maschinen. Die anderen Massnahmen bleiben bestehen. Ich bin sicher, die Regierung wird hier massvoll entscheiden und berücksichtigen, dass die Schaffhauser Bevölkerung und die Tiere versorgt werden müssen. Ihre Ängste, Josef Würms, sind ungerechtfertigt.

Andreas Gnädinger, Sie sagen, Sie hätten noch nie etwas oder zu wenig zu dieser Problematik gehört. Letztes Jahr wurde den Menschen mit

Atembeschwerden und den älteren Menschen empfohlen, zuhause zu bleiben. Die Mütter sollten ihre Kinder wenn möglich zuhause behalten. Wenn das keine Einschränkungen sind! Es ist mir schon wichtig, dass sich die Leute noch nach draussen begeben und einigermaßen normale Luft atmen können und dass nicht jeder seine Freiheit grenzenlos benutzt, um weiterhin munter Feinstaub zu produzieren.

**Jürg Tanner (SP):** Es wird uns jetzt gleichsam der Untergang des Westens vorgemalt. Ich wundere mich. Es fehlt offenbar ein bisschen die Einsicht, dass wir hier von einer Notsituation sprechen, die in der Tat eintreten könnte. Die Grenzwerte müssten für die Stufe II um das Dreifache überschritten werden.

Ich werfe nun einen Blick in die Militärgesetzgebung: Was kann man da nicht alles machen und verbieten und requirieren und einschränken! Ich habe noch von niemandem zu hören bekommen, das gehe nicht an. Im Osten war ein fiktiver Feind, und wir liessen diese Bestimmungen klaglos über uns ergehen. Damals handelte es sich wahrscheinlich eher um ein fiktives Problem. Beim Feinstaub aber wird es eventuell ein reelles.

Wir haben es gehört: Die Ozongrenzwerte werden seit Jahren überschritten. Man bedauert das und tut doch nichts dagegen. Ich persönlich leide auch; die Firma Pfizer verdient an den Augentropfen, die ich mir einträufele, gutes Geld. Ich fühle mich aufgrund dieses Nichtstuns gesundheitlich und in meiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie selbst haben diesbezüglich vielleicht Glück. Ich hoffe nicht, dass Sie einmal unter Feinstaub leiden. Sollte es aber doch so weit kommen, würden Sie mir tatsächlich nicht Leid tun.

Zu den Kann-Vorschriften: Die Regierung kann Einschränkungen beschliessen, sie kann aber auch auswählen. Nirgends steht geschrieben, dass sämtliche Dieselfahrzeuge verboten werden müssten. Das ginge auch gar nicht. Diesbezüglich besteht auch ein Konsens. Die Regierung würde doch nicht hingehen und Notfalldienste, Feuerwehr und sämtliche Landwirtschaftstraktoren verbieten.

Alfred Tappolet, als Kleinunternehmer in der Landwirtschaft würde ich mich vielleicht freuen, würde man einmal diesen Grossverkehr verbieten. Sie könnten Ihre Produkte regional vermarkten. Sie hätten ja mit einer solchen Massnahme quasi eine Konkurrenzschutzklausel. Fahren Sie mal nach Oberitalien, nach Milano oder Bergamo. Was tun die Italiener in solchen Fällen? Der Verkehr darf nur noch auf die Autobahn, das heisst, alle Leute stellen ihr Auto an die Autobahnausfahrt. Dort darf man zirkulieren, aber sonst nirgends mehr. Wollen Sie, dass es so weit kommt? Seien Sie vorausschauend. So unvernünftig ist der Artikel nicht, dass man ihm nicht zustimmen könnte.

**Ursula Leu (SP):** Auch wenn nun viele Politiker einen langen, einen sehr langen Schnauf haben, um über das Problem des Feinstaubs und des Ozons Reden zu halten, und dabei das Problem schönreden wollen, bitte ich sie zu bedenken, dass es viele gibt, denen schlicht die Luft ausgeht, wenn die Ozonwerte weiter ansteigen und wenn die Belastung durch den Feinstaub weiter zunimmt. Das sollte uns klar zeigen, wo wir die Prioritäten zu setzen haben.

**Willi Josel (SVP):** Was geschieht in einem solchen Fall mit der Deutschen Bahn?

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Es ist ein Postulat zur Elektrifizierung überwiesen worden. Vielleicht trägt dieses zur Entlastung bei.

**Gottfried Werner (SVP):** Ich befinde mich in einem Dilemma. Ich bin bereit, Umweltschutz zu betreiben, und tue dies auch. Angesichts dieser Vorlage aber fühle ich mich hin und her gerissen. Ich komme zum Schluss, dass der Berg nicht einmal eine Maus geboren hat. Warum? Wir stehen einem grossen Verkehr ohnmächtig gegenüber. Stellen wir uns einmal an die Autobahn Zürich–Bern, da macht es den ganzen Tag wumm, wumm, wumm. Es wird gebremst, es gibt Abrieb von den Reifen, Dieselöl wird vergossen. Und in der kalten Winterszeit erblickt man dann im Hinterland ein Traktörchen und schreit nach Bestrafung. Dann, so hat man das Gefühl, hat man die ganze Welt gerettet. Wir stehen dem Ganzen ohnmächtig gegenüber. Ich kann auch keine Lösung bieten. Vielleicht sollten nur diejenigen Autos fahren dürfen, die es wirklich braucht. Vielleicht sollten alle Wagen aus dem Verkehr genommen werden, in denen nur eine Person sitzt.

Zu den Massnahmen in Art. 19: Gemäss lit. b ist jegliche Art von Feuer im Freien verboten. Die meisten von uns wohnen und heizen. Sie haben einen Arbeitsplatz, an dem auch geheizt wird. In die Ferien wird geflogen und daheim und am Arbeitsplatz läuft die Heizung vergebens. Und nun geht man her und sagt einem Bauern, der vielleicht keine geheizte Werkstatt hat und im Wald arbeitet, er dürfe kein Feuer machen, um die Hände zu wärmen und die Suppe warm zu machen. Das kommt im Volk nicht gut an. Die Leute verstehen nicht, warum angesichts einer so grossen Umweltverschmutzung so kleine Massnahmen propagiert werden.

**Daniel Fischer (SP):** Ich bin wirklich erstaunt, wie man dieses Problem verniedlichen kann. Man ist hin und her gerissen bezüglich der Feinstaubproblematik. Josef Würms zählt ellenlang auf, was er an Massnahmen nicht will, schlägt selbst aber keine einzige Massnahme vor. Wir können doch nicht erst reagieren, wenn es zu spät ist! Was Josef Würms

uns hier vorlebt, ist das Kartoffelprinzip: Die Augen erst öffnen, wenn man selber im Dreck steckt. Wir müssen jetzt reagieren und handeln.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf:** Noch eine kurze Präzisierung zum Votum von Stephan Rawyler: Die Kantone sind beauftragt, sich in Regionen zusammenzutun, um diese Massnahmen umzusetzen. Es besteht bereits das Lufthygienemessnetz Ostschweiz/Ostluft, in dem die Kantone AI, AR, GL, SH, TG und ZH mit dem Fürstentum Liechtenstein und Teilen von Graubünden zusammenarbeiten. Genau diese Region würde auch die Massnahmen umsetzen.

### **Abstimmung**

Vorlage – Antrag Rawyler

**Mit 38 : 27 wird dem Antrag von Stephan Rawyler zugestimmt.**

### **Abstimmung**

Antrag Rawyler – Antrag Gnädinger

**Mit 41 : 24 wird dem Antrag von Stephan Rawyler zugestimmt. Art. 19 Abs. 1 lautet somit: „Zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.“**

**Art. 19 Abs. 2 ist gestrichen.**

### **Art. 21 Abs. 4**

**Willi Josel (SVP):** Ich hoffe, dass wir nun von der emotionalen wieder auf die rationale Seite wechseln können. In Art. 21 Abs. 4 ist zu lesen: „... die getrennte Sammlung der Abfälle sowie die Erhebung grundsätzlich kostendeckender Gebühren.“ Das Wort „grundsätzlich“ relativiert eigentlich die Bestimmung; diese ist damit nicht so apodiktisch. Ich möchte das gern geklärt haben.

Wir in der Schweiz sind die Weltmeister im Trennen. Das ist sinnvoll und richtig und muss auch so bleiben. Ich möchte verhindern, dass irgendwann der grüne Sack genauso viel kostet wie der schwarze, denn das würde die Disziplin bei vielen Leuten schwächen oder gar zum Verschwinden bringen. Warum, werden sich diese Leute fragen, soll ich zwei Säcke in die Wohnung stellen, wenn beide gleich viel kosten? Ich möchte

sicherstellen, dass es auch anders möglich ist, und beantrage Folgendes: Abs. 4 soll mit einem dritten Satz ergänzt werden: „Für die Entsorgung wieder verwertbarer Abfälle können Gebührenpauschalen erhoben werden.“

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Willi Josel stellt einen Antrag in diesem heiss umstrittenen und auch auf eidgenössischer Ebene diskutierten Thema der Kostendeckung und des Verursacherprinzips im Umweltschutzrecht. Sie können nun nach politischen Gesichtspunkten frei entscheiden. Ich möchte der Kommission jedenfalls hinsichtlich der Vorbereitung der zweiten Lesung mit auf den Weg geben, dass dieser Antrag allenfalls im Widerspruch zum Bundesrecht stehen könnte. Die rechtliche Abklärung muss noch erfolgen.

### **Abstimmung**

**Mit 31 : 26 wird dem Antrag von Willi Josel zugestimmt.**

**Gerold Meier (FDP):** Staatsschreiber Reto Dubach hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung im Widerspruch zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz steht. Wenn wir auch in der zweiten Lesung dem Antrag von Willi Josel zustimmen, hat dies richtigerweise zur Folge, dass wir eine Standesinitiative auf entsprechende Änderung des Umweltschutzgesetzes beschliessen und einreichen.

### **Art. 21 (neu)**

**René Schmidt (ÖBS):** Ich komme noch einmal zu einem neuen Art. 21 oder eigentlich zu einer Konsequenz unter VI. „Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen“. Es dreht sich um das Lichtproblem. Dieses gehört zu VI., weshalb Art. 21 hier eingefügt und die Nummerierung der folgenden Artikel entsprechend geändert werden müsste.

Ich lese Ihnen meinen Textvorschlag vor: „Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden.“

Der Lichtsmog wird je länger, je mehr nicht nur zu einer Belästigung, sondern zu einem ernsthaften Umweltproblem und führt zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens. Ich spreche jetzt nicht nur von Menschen, die angrenzend an Fussballstadien wohnen und nachts noch die Zeitung lesen können, wenn zugleich ein Fussballspiel stattfindet. Viele Menschen leiden an den Folgen störender Licht-

immissionen und reagieren zunehmend gestresst. Nachgewiesen sind insbesondere negative Wirkungen auf das vegetative Nervensystem.

Ganze Ökosysteme verändern sich infolge der übermässigen Lichtimmissionen. Diverse Spezies werden von ihren angestammten Lebensräumen vertrieben. Zugvögel finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zugrunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dadurch oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende von Insekten an. Käfer, Mücken, Fliegen und Falter werden aus ihren Lebensräumen herausgelockt, vergeuden ihre Energie in sinnlosen Rundflügen und können sich nicht mehr vom Lichtkegel befreien. Manche kurzlebigen Arten haben für Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt.

Auch touristisch ist der Lichtsmog äusserst fragwürdig, suchen doch die meisten Gäste in der Schweiz kein „Disneyland“, sondern eine intakte Natur, zu welcher auch die Nachtwelt mit ihrer Sternenpracht gehört. Sie wollen nicht die Nacht zum Tag machen. Wir wollen eine Region mit einer intakten Natur. Wir sind die grüne Region am Rhein; und diese möchten wir der Nachtwelt erhalten. Deshalb will ich die unnötige künstliche Aufhellung am Himmel beschränken. Es braucht keine Lichtquellen, die Energie verschleudern und den Himmel erleuchten.

Es bestehen auch rechtliche Grundlagen für meinen Antrag, etwa Art. 2 (Zweckartikel) der Bundesverfassung: „Der Bund setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.“ In Art. 73 (Nachhaltigkeit) der Bundesverfassung steht: „Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.“

**Markus Müller (SVP):** An sich sprechen wir über das Rechtssetzungsprogramm 2. René Schmidt aber geht bereits einen Schritt weiter. Wenn wir das so wollen, möchte ich aber auch noch ein Wort mitreden. Ich setze mich nicht dagegen zur Wehr, aber die Beratung läuft langsam in Richtung Revision der Umweltschutzgesetzgebung. Diese wäre vielleicht tatsächlich angebracht.

Ich bin gestern Nacht von Bombay nach Zürich geflogen. Es ist enorm, was da an den Himmel gestrahlt wird. Man sieht die Länder, welche die Energie in den Himmel schicken, genau. Südkorea ist hell beleuchtet, Nordkorea ist dunkel. Der Iran mit seinem grossen Ölvorkommen wiederum ist strahlend hell. Das Ökosystem wird tatsächlich gestört. Licht

wird übrigens auch im Pferdeturniersport benutzt; künstliche Beleuchtung sorgt dafür, dass die Pferde im Winter kein Fell bekommen.

Wenn wir schon über den Lichtsmog diskutieren, bitte ich die Kommission, sich eines weiteren Themas anzunehmen: der Bedrohung durch die Mobilfunkanlagen, die noch viel schlimmer ist. Zudem ist sie nicht messbar. Wenn Sie in der Kommission mit René Schmidt darüber sprechen, können Sie einen Vorstoss von mir verhindern. Auf dem Herrenacker wurde von der Stadt eine Antenne mit der neuen Technologie UMTS bewilligt. Auswirkungen können wir nicht messen, aber in medizinischen Kreisen wird doch von Krebserkrankungen gesprochen, was andere wiederum für Mumpitz halten. Vor dieser Bedrohung habe ich viel mehr Angst als vor der Bedrohung durch den Feinstaub. Bei Letzterem kann ich allenfalls eine Schutzmaske tragen, bei der Bedrohung durch Mobilfunkanlagen hingegen nicht.

Was geschieht nun auf dem Herrenacker? Es kommt die zweite Firma mit einer eigenen Anlage. Nächstes Jahr kommt die dritte Firma mit der dritten Anlage. Die Bundesgesetzgebung ist falsch. Die Schweiz ist ein Miniland, und wir sind in ihr ein Minikanton. Und in diesem Peanot auf dieser Welt senden drei Systeme parallel und berieseln uns mit hochfrequenter Energie. In dieser Hinsicht bin ich auf der Linie von René Schmidt. Wir müssen Lösungen finden. Ich betrachte es als eine Aufgabe des Kantons, hier koordinierend einzugreifen. Es ist unsinnig, auf engstem Raum drei Anlagen zu betreiben. In jedem kleinen Dorf – ausser Guntmadingen, das gemäss „orange“ vernachlässigt und von Löhningen aus bedient wird – werden drei hoch energetische Sender hingestellt. Wenn wir das Problem nicht regional lösen, verpassen wir eine Chance. Ist René Schmidt bereit, auch dieses Thema einzubringen, werde ich ihm zustimmen.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Markus Müller hat an sich Recht, dass wir uns bemühen sollten, mit den Mobilfunkbetreibern eine Koordination zustande zu bringen. Wir haben es im Kanton Schaffhausen auch versucht, allerdings auf freiwilliger Basis. Es fehlen uns von der Bundesgesetzgebung her gesehen aber die rechtlichen Zwangsmittel. Wir können nichts erzwingen. Entspricht ein Gesuch den gesetzlichen Anforderungen und werden die Grenzwerte eingehalten, müssen wir dieses Gesuch bewilligen.

**Kommissionspräsident Charles Gysel (SVP):** Wir haben über das von René Schmidt vorgebrachte Thema in der Kommission ausgiebig diskutiert. Mit knappem Entscheid haben wir beschlossen, den Lichtsmog nicht in die Vorlage aufzunehmen. René Schmidt hat natürlich das Recht, hier einen Antrag zu stellen, der – wovon ich ausgehe – auch 15 Stimmen er-

halten wird, sodass wir in der Kommission nochmals darüber zu beraten haben.

Uns wurde immer gesagt, die bisherige Verordnung werde in ein Gesetz überführt. Langsam entwickelt sich das Ganze aber zu einer Erweiterung. Das ist ein Problem, denn ursprünglich wollten wir nur die Anpassung an die Verfassung vornehmen.

Der Bund kennt Richtlinien zur Begrenzung der Lichtemissionen. In der Kommission diskutierten wir darüber, ob wir in diesem Gesetz einen Hinweis auf diese Richtlinien beantragen sollten. Doch dies ist aus juristischen Gründen nicht möglich, denn es ist nicht verlässlich, wenn in einem Gesetz auf Richtlinien hingewiesen wird, die sich jederzeit ändern können.

### Abstimmung

**Mit 43 : 8 wird dem Antrag von René Schmidt zugestimmt.**

**Somit wird unter VI. „Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen“ ein neuer Artikel 21 eingefügt. Dieser lautet: „Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden.“**

**Markus Müller (SVP):** Wir haben dem Antrag von René Schmidt zugestimmt. Ich bringe nun meinen Zusatzantrag zum neuen Art. 21 vor. Der Wortlaut ist nicht ausformuliert, aber Sie alle wissen, worum es geht: um den Elektrosmog.

Natürlich hat Regierungsrat Hans-Peter Lenherr Recht. Nun haben wir aber zwei Möglichkeiten bezüglich der Bundesgesetzgebung: 1. Wir tun nicht immer alles, was diese bestimmt. 2. Wir tricksen sie aus. Ein Beispiel: Der Kanton kann tatsächlich koordinierend eingreifen. Die Mobilfunkbetreiber gehen heute ausschliesslich ins Baugebiet, denn ausserhalb des Baugebiets droht der Natur- und Heimatschutz, und diesen fürchten sie. Ich bin aber davon überzeugt, dass Bernhard Egli und die anderen Mitglieder der Natur- und Heimatschutzkommission vernünftig sind. Auf dem Flugplatz Schmerlat besteht eine Anlage. Alle Betreiber könnten die kleine Region Neunkirch/Guntmadingen/Siblingen/Löhningen von dort aus abdecken. Aber die Firmen fürchten sich eben vor abschlägigen Bescheiden und stellen deshalb ihre Antennen in den Dörfern auf. Für die Stadt Schaffhausen wären sicher auch Lösungen zu finden. Der Kanton könnte jedenfalls eingreifen, aber der Wille muss vorhanden sein. Ich bitte um Zustimmung zu einer Ergänzung von Art. 21 bezüglich Elektrosmog.

**Kommissionspräsident Charles Gysel** (SVP): Wir brauchen dafür keine Abstimmung. Wir werden die Thematik in der Kommission gern behandeln.

### Rückkommen

**Gerold Meier** (FDP): Es handelt sich nicht nur bei diesem Gesetz, sondern auch bei anderen um lange Gesetze mit einzelnen Titeln. Ich wünsche, dass damit begonnen wird, die einzelnen Titel in ein Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. Die Konsultation der Gesetze wird damit für diejenigen, die mit ihnen arbeiten müssen, vereinfacht.

Damit geht das Geschäft zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

\*

**Kantonsratspräsident Alfred Sieber** (SVP): Von Charles Gysel ist eine kleine Anfrage betreffend den Wärmeverbund Herrenacker eingegangen. Zudem hat Iren Eichenberger eine Interpellation zum Kompetenzzentrum Geriatrie eingereicht.

**Iren Eichenberger** (ÖBS): Ich äussere den Wunsch, dass meine Interpellation möglichst bald behandelt wird. Wir haben festgestellt, dass das betreffende Geschäft schon in nächster Zeit von den zuständigen Stellen beraten wird. Eine baldige Behandlung meiner Interpellation wäre uns daher ein Anliegen.

Könnte man die Interpellation oben auf der Traktandenliste platzieren? Nach der heutigen Sitzung könnte ich mir sogar vorstellen, dass dies möglich wäre, weil Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel das nächste Mal ausfällt und der Vorstoss von Jeanette Storrer leider ein weiteres Mal nicht behandelt werden kann. Wir würden gern den Lückenbüsser spielen.

**Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf**: Ich verstehe den Wunsch von Iren Eichenberger. Wenn ich etwas will, möchte ich es auch möglichst bald haben. Es handelt sich jedoch um ein komplexes Geschäft. Wir sind mitten in den Abklärungen, was den Raumbedarf und alles Weitere betrifft. Ich bitte Iren Eichenberger, uns doch Zeit zu lassen, damit wir ihre Interpellation sorgfältig beantworten können.

\*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr